

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 194

Antrag
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 22. August 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Rechtsanwaltsgesetz

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

Entwurf des Rechtsanwaltsgesetzes

=====

Erster Teil. Der Rechtsanwalt

§ 1. Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege. Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.

§ 2. Beruf des Rechtsanwalts. (1) Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus.

(2) Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

§ 3. Recht zur Beratung und Vertretung. (1) Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.

(2) Sein Recht, in Rechtsangelegenheiten aller Art vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden aufzutreten, kann nur durch ein Gesetz beschränkt werden.

(3) Jedermann hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Verwaltungsorganen vertreten zu lassen.

Zweiter Teil. Die Zulassung des Rechtsanwalts

Erster Abschnitt. Zulassungsvoraussetzungen

1. Allgemeine Voraussetzung

§ 4. Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit. (1) Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer

1. ein umfassendes juristisches Hochschulstudium in der Deutschen De-

.../2

mokratischen Republik absolviert und mit dem akademischen Grad eines Diplom-Juristen abgeschlossen hat und

2. auf mindestens 2 Jahre juristische Praxis in der Rechtspflege oder in einem rechtsberatenden Beruf verweisen kann.

(2) Als Rechtsanwalt kann auch zugelassen werden, wem die Lehrbefähigung für Recht an einer Hochschule oder Universität der Deutschen Demokratischen Republik verliehen wurde.

(3) Der Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsanordnung Festlegungen über andere vergleichbare Ausbildungen im Sinne von § 4 Absatz 1 Ziffer 1 zu treffen.

§ 5. Freizügigkeit. Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt, kann in jedem Land der Deutschen Demokratischen Republik zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

2. Erteilung, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

§ 6. Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. (1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird auf Antrag erteilt.

(2) Ein Antrag darf nur aus den in diesem Gesetz bezeichneten Gründen abgelehnt werden.

§ 7. Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt ist und sich daraus die mangelnde Eignung zur Berufsausübung ergibt,
2. der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, daß ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben,
3. der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist,
4. der Bewerber durch rechtskräftige Entscheidung aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist und seit Rechtskraft dieser Entscheidung noch nicht 8 Jahre vergangen sind,

5. der Rechtsanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben,
6. der Bewerber Richter, Beamter, Angehöriger des Öffentlichen Dienstes, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist, es sei denn, daß er die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt,
7. der Bewerber sich im Vermögensverfall befindet oder
8. wenn der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 8 Entscheidung über den Antrag. (1) Über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entscheidet die Landesjustizverwaltung.

(2) ¹Vor der Entscheidung holt die Landesjustizverwaltung von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, in deren Bereich der Bewerber zugelassen werden will, ein Gutachten ein. ²In dem Gutachten soll zu allen Versagungsgründen, die in der Person des Bewerbers vorliegen können, gleichzeitig Stellung genommen werden.

(3) ¹Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer soll das Gutachten unverzüglich erstatten. ²Kann er das Gutachten nicht innerhalb von zwei Monaten vorlegen, so hat er der Landesjustizverwaltung die Hinderungsgründe rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Die Landesjustizverwaltung kann annehmen, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Versagungsgründe nicht vorzubringen habe, wenn er innerhalb von zwei Monaten weder das Gutachten erstattet noch Hinderungsgründe mitgeteilt hat.

§ 9. Ärztliches Gutachten im Zulassungsverfahren. (1) ¹Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 7 Ziffer 5 erforderlich ist, gibt die Landesjustizverwaltung dem Bewerber auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist das Gutachten eines von ihr bestimmten Arztes über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. ²Das Gutachten muß auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt auch für notwendig hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Bewerbers beruhen. ³Die Kosten des Gutachtens hat der Bewerber zu tragen.

(2) ¹Verfügungen nach Absatz 1 sind mit Gründen zu versehen und dem Bewerber zuzustellen. ²Gegen sie kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung beim Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. ³Zuständig ist der Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer, in deren Bereich der Bewerber zugelassen werden will.

(3) Kommt der Bewerber ohne zureichenden Grund der Anordnung der Landesjustizverwaltung nicht nach, gilt der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als zurückgenommen.

§ 10. Ablehnendes Gutachten der Rechtsanwaltskammer in bestimmten Fällen. (1) ¹Erstattet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer das Gutachten dahin, daß bei dem Bewerber ein Grund vorliege, aus dem die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 7 zu versagen sei, so setzt die Landesjustizverwaltung die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus und stellt dem Bewerber eine beglaubigte Abschrift des Gutachtens zu. ²Die Landesjustizverwaltung kann jedoch über den Antrag entscheiden, wenn er bereits aus einem nicht in § 7 angeführten Grund abzulehnen ist. .

(2) ¹Der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Gutachtens bei dem Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. ²Zuständig ist der Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer, in deren Bereich der Bewerber als Rechtsanwalt zugelassen werden will.

(3) Stellt der Bewerber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht, so gilt sein Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als zurückgenommen.

(4) ¹Stellt das Gericht auf einen Antrag nach Absatz 2 rechtskräftig fest, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt, so hat die Landesjustizverwaltung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. ²Stellt das Gericht fest, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund vorliegt, so gilt der Antrag auf Zulassung zur

Rechtsanwaltschaft als abgelehnt, sobald die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat.

§ 11. Aussetzung des Zulassungsverfahrens. (1) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann ausgesetzt werden, wenn gegen den Bewerber wegen des Verdachts einer Straftat ein Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren schwebt.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist jedoch zu entscheiden, wenn er bereits unbeschadet des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens oder des Ausgangs des strafgerichtlichen Verfahrens abzulehnen ist.

§ 12. Antrag gegen einen ablehnenden Bescheid der Landesjustizverwaltung. (1) ¹Der Bescheid, durch den die Landesjustizverwaltung die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt, ist mit Gründen zu versehen. ²Er ist dem Bewerber zuzustellen.

(2) ¹Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. ²Zuständig ist der Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer, in deren Bereich der Bewerber als Rechtsanwalt zugelassen werden will.

(3) Hat die Landesjustizverwaltung einen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so kann der Bewerber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

§ 13. Urkunde über die Zulassung. (1) Der Bewerber erhält über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine von der Landesjustizverwaltung ausgefertigte Urkunde.

(2) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird wirksam mit der Aushändigung der Urkunde.

(3) Nach der Zulassung ist der Bewerber berechtigt, die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" zu führen.

(4) Die Aushändigung der Urkunde darf erst erfolgen, wenn der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist.

§ 14. Erlöschen der Zulassung. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erlischt, wenn durch ein rechtskräftiges Urteil auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt ist.

§ 15. Fachanwalt. (1) Rechtsanwälten, die mehr als 5 Jahre spezielle Erfahrungen und Erkenntnisse in der anwaltlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, des Steuerrechts, des Verwaltungsrechts, oder des Sozialrechts sich angeeignet haben, kann auf Antrag für höchstens zwei der genannten Gebiete von der Rechtsanwaltskammer gestattet werden, den Titel "Fachanwalt für ..." zu führen.

(2) Die Einzelheiten über die Anforderungen und das Verfahren vor der Rechtsanwaltskammer werden durch den Minister der Justiz durch Rechtsanordnung geregelt.

§ 16. Rücknahme und Widerruf der Zulassung. (1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt ohne die erforderliche Befreiung seinen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegt hat oder wenn er seine Rechtsanwaltskanzlei, ohne die Genehmigung dazu zu erhalten, nicht innerhalb von 3 Monaten nach Wirksamwerden der Zulassung eröffnet hat oder wenn er ohne Genehmigung eine solche nicht mehr unterhält.

(3) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist auch zu widerrufen,

1. wenn der Rechtsanwalt wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt ist und sich daraus die mangelnde Eignung zur Berufsausübung ergibt,
2. wenn der Rechtsanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben, es sei denn, daß sein Verbleiben in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet,
3. wenn der Rechtsanwalt auf die Rechte aus der Zulassung als Rechtsanwalt gegenüber der Landesjustizverwaltung schriftlich verzichtet

hat,

4. wenn der Rechtsanwalt Richter, Beamter, Angehöriger des Öffentlichen Dienstes, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist es sei denn, daß er die ihm übertragene Aufgabe nur ehrenamtlich wahrnimmt oder er das Ruhen der anwaltlichen Tätigkeit nach § 20 dieses Gesetzes erklärt hat,
5. wenn der Rechtsanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
6. wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtssuchenden nicht gefährdet sind
7. wenn der Rechtsanwalt eine Tätigkeit nebenberuflich ausübt, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht zu vereinbaren ist,
8. wenn der Rechtsanwalt nicht den Abschluß der vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung nachweist oder aus der Berufshaftpflichtversicherung ausgeschieden ist und nicht unverzüglich die Fortsetzung oder den Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages nachweist.

(4) Von der Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 17. Ärztliches Gutachten im Widerrufsverfahren. ¹In Verfahren wegen des Widerrufs der Zulassung als Rechtsanwalt nach § 16 Absatz 3 Ziffer 2 sind die Bestimmungen des § 9 Absatz 1 und 2 sowie § 18 Absatz 6 entsprechend anzuwenden. ²Wird das Gutachten ohne ausreichenden Grund nicht innerhalb der von der Landesjustizverwaltung gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, daß der Rechtsanwalt aus einem Grund des § 16 Absatz 3 Ziffer 2, der durch das Gutachten geklärt werden soll, nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Berufsordnungsgemäß auszuüben.

§ 18. Verfahren bei Rücknahme oder Widerruf. (1) Die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird von der Ju-

stizverwaltung des Landes verfügt, in dem der Rechtsanwalt zugelassen ist.

(2) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) ¹Ist der Rechtsanwalt wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, bestellt das Gericht auf Antrag der Landesjustizverwaltung einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren. ²Zum Pfleger soll ein Rechtsanwalt bestellt werden.

(4) ¹Die Rücknahme- oder Widerrufsverfügung ist mit Gründen zu versehen. ²Sie ist dem Rechtsanwalt zuzustellen und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

(5) ¹Gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung als Rechtsanwalt kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. ²Zuständig ist der Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer, in deren Bereich er als Rechtsanwalt zugelassen ist.

(6) ¹Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung. ²Sie entfällt, wenn die Landesjustizverwaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung besonders anordnet. ³Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung ist schriftlich zu begründen. ⁴Auf Antrag des Rechtsanwalts kann der Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen, in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. ⁵Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, sie kann vom Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen jederzeit aufgehoben werden.

(7) Ist die sofortige Vollziehung angeordnet, sind § 153 Absatz 2, 4 und 5, § 154 Absatz 2, § 160 Absatz 2 und § 161 entsprechend anzuwenden.

§ 19. Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung. (1)

¹Mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Zulassung als Rechtsanwalt erlischt die Befugnis, die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" zu führen. ²Die Bezeichnung darf auch nicht mit einem Zusatz,

der auf frühere Berechtigung hinweist, geführt werden.

(2) ¹Die Landesjustizverwaltung kann einem Rechtsanwalt, der wegen hohen Alters oder körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet, die Erlaubnis erteilen, sich weiterhin Rechtsanwalt zu nennen. ²Sie hat vorher den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) ¹Die Landesjustizverwaltung kann eine Erlaubnis, die sie nach Absatz 2 erteilt hat, widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Rechtsanwalt das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach sich ziehen würden. ²Vor dem Widerruf der Erlaubnis hat sie den früheren Rechtsanwalt und den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

§ 20. Ruhen der anwaltlichen Tätigkeit. ¹Der Rechtsanwalt kann durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Landesjustizverwaltung und der zuständigen Rechtsanwaltskammer das Ruhen der anwaltlichen Tätigkeit erklären, wenn er zeitweilig in ein öffentliches Amt gewählt wurde. ²Er darf in dieser Zeit keine anwaltliche Tätigkeit ausüben. ³Die Wiederaufnahme der anwaltlichen Tätigkeit ist rechtzeitig schriftlich zu erklären.

Zweiter Abschnitt. Registrierung beim Bezirksgericht

§ 21. Pflicht zur Registrierung. (1) Jeder Rechtsanwalt muß bei dem Bezirksgericht, in dessen Gerichtsbezirk sich seine Kanzlei befindet, registriert sein.

(2) ¹Die Registrierung erfolgt auf Antrag. ²Voraussetzung zur Antragstellung auf Registrierung ist die Zulassung als Rechtsanwalt.

(3) Mit der Registrierung erfolgt die Aufnahme in die Rechtsanwaltsliste beim Bezirksgericht.

(4) ¹In der Rechtsanwaltsliste beim Bezirksgericht sind der Zeitpunkt der Zulassung, der Wohnsitz und die Kanzlei des Rechtsanwalts sowie die Erlaubnis, auswärtige Sprechtag abzuhalten, zu vermerken. ²Bei ausnahmsweiser Befreiung von der Kanzleipflicht wird der Inhalt der Befreiung vermerkt.

(5) Veränderungen des Sitzes des Rechtsanwalts sind unverzüglich dem Bezirksgericht zur Änderung der Rechtsanwaltsliste anzuzeigen.

(6) Der Rechtsanwalt erhält über seine Eintragung in die Liste oder die Veränderung einer Eintragung in der Liste eine Bescheinigung.

(7) ¹Ändert sich der Zuständigkeitsbereich eines Bezirksgerichts, erfolgt die Änderung der Registrierung des Rechtsanwalts durch die betreffenden Bezirksgerichte von Amts wegen. ²Dem Rechtsanwalt ist über die Änderung eine Bescheinigung auszustellen.

§ 22. Versagung der Registrierung. (1) Der Antrag des Rechtsanwalts auf Registrierung beim Bezirksgericht kann versagt werden, wenn der Rechtsanwalt keine Kanzlei im Zuständigkeitsbereich dieses Bezirksgerichts unterhält.

(2) ¹Die Entscheidung über die Versagung der Registrierung beim Bezirksgericht ist mit Gründen zu versehen. ²Sie ist dem Rechtsanwalt zuzustellen und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

(3) Gegen die Entscheidung über die Versagung einer Registrierung beim Bezirksgericht kann der betreffende Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen des Bezirksgerichts am Sitz der zuständigen Rechtsanwaltskammer Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

§ 23. Vereidigung des Rechtsanwalts. (1) ¹Nach der Zulassung und der Eintragung in die Rechtsanwaltsliste ist der Rechtsanwalt vom Präsidenten der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu vereidigen. ²Die Vereidigung hat zu erfolgen, bevor der Rechtsanwalt erstmals vor Gericht auftritt. ³Es ist folgender Eid zu leisten:

"Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen."

(2) Der Eid kann auch unter Hinzufügung der religiösen Beteuerung "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

(3) Bei der Eidesleistung soll der Schwörende die rechte Hand erheben.

(4) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen,

so kann der Rechtsanwalt, der Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(5) ¹Über die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch den Wortlaut des Eides zu enthalten hat. ²Das Protokoll ist von dem Rechtsanwalt und dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, der den Eid abgenommen hat, zu unterschreiben. ³Es ist zu den Personalakten des Rechtsanwalts zu nehmen. ⁴Eine Ausfertigung ist der Landesjustizverwaltung zu übersenden.

§ 24. Wohnsitz und Kanzlei. (1) Der Rechtsanwalt muß innerhalb des Landes, in welchem er beim Bezirksgericht registriert ist, seinen Wohnsitz nehmen.

(2) ¹Der Rechtsanwalt muß eine Kanzlei unterhalten. ²Die Kanzlei ist an dem beim Bezirksgericht registrierten Sitz innerhalb von drei Monaten nach der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft einzurichten. ³Die Einrichtung ist der Landesjustizverwaltung und dem Bezirksgericht mitzuteilen.

§ 25. Ausnahmen von der Wohnsitz- und Kanzleipflicht. (1) ¹Die Landesjustizverwaltung kann Ausnahmen von der Pflicht des § 24 Absatz 1 gestatten, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein auswärtiger Wohnsitz soll gestattet werden, wenn der Rechtsanwalt bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auswärtig wohnhaft war oder wenn das auswärtige Wohnen der anwaltlichen Tätigkeit im Gerichtsbezirk der Registrierung nicht hinderlich ist.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann in begründeten Ausnahmefällen die in § 24 Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Frist verlängern.

(3) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vor Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 zu hören.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 können nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen oder andere wichtige Gründe gegeben sind.

§ 26. Zweigstellen und Sprechtage. (1) ¹Der Rechtsanwalt darf weder eine Zweigstelle einrichten noch auswärtige Sprechtage abhalten. ²Die

Landesjustizverwaltung kann jedoch gestatten, daß der Rechtsanwalt außerhalb seines Sitzes Sprechtag abhält, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen im Interesse einer geordneten Rechtspflege dringend geboten erscheint. ³Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.

(2) ¹Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es im Interesse einer geordneten Rechtspflege erforderlich ist. ²Vor dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

§ 27. Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Wohnsitznahme, der Kanzleipflicht und mit auswärtigen Sprechtagen. (1) ¹Der Bescheid der Landesjustizverwaltung über die Ablehnung des Antrages auf Genehmigung eines Wohnsitzes außerhalb der Gerichtsbezirks des Bezirksgerichts der Registrierung oder des Antrages auf Verlängerung der Frist zur Eröffnung der Rechtsanwaltskanzlei sowie über den Widerruf von nach § 25 Absatz 1 und 2 getroffenen Erlaubnissen oder der Erlaubnis zur Abhaltung auswärtiger Sprechtag ist mit Gründen zu versehen. ²Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. ³Gegen einen solchen Bescheid kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen des Bezirksgerichts Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(2) Zuständig für die Durchführung von Verfahren nach Absatz 1 ist der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen des Bezirksgerichts, das sich am Sitz der Rechtsanwaltskammer befindet, in deren Bereich der Rechtsanwalt zugelassen ist.

§ 28. Kanzleien in anderen Staaten. (1) ¹Den Vorschriften dieses Abschnittes steht nicht entgegen, daß der Rechtsanwalt auch in anderen Staaten Kanzleien einrichtet oder unterhält. ²Die Landesjustizverwaltung befreit einen solchen Rechtsanwalt von der Pflicht der Wohnsitznahme im Gerichtsbezirk des Bezirksgerichts der Registrierung, wenn er für Gerichte und Parteien ohne Behinderung erreichbar ist.

(2) Die Landesjustizverwaltung befreit einen Rechtsanwalt, der seine Kanzleien ausschließlich in anderen Staaten einrichtet, von den Pflichten des § 24, sofern nicht überwiegende Interessen der Rechts-

pflüge entgegenstehen.

(3) Der Rechtsanwalt hat die Anschrift seiner Kanzlei und seines Wohnsitzes in einem anderen Staat sowie deren Änderung der Landesjustizverwaltung, dem Bezirksgericht und der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

(4) ¹Die Erlaubnis nach Absatz 1 und 2 kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen oder andere wichtige Gründe gegeben sind. ²Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören. ³§ 27 ist entsprechend anzuwenden.

§ 29. Zustellungsbevollmächtigter. (1) Ist der Rechtsanwalt von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit, so muß er am Ort des Bezirksgerichts bei dem er registriert ist, einen dort wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

(2) Ist ein Zustellungsbevollmächtigter entgegen Absatz 1 nicht bestellt, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post bewirkt werden. ²Das gleiche gilt, wenn eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten nicht ausführbar ist.

§ 30. Aufnahme der Tätigkeit als Rechtsanwalt. (1) Mit der Eintragung in die Rechtsanwaltsliste beim Bezirksgericht beginnt die Befugnis, die Anwaltstätigkeit auszuüben.

(2) Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen, die der Rechtsanwalt vorher vorgenommen hat, wird hierdurch nicht berührt.

§ 31. Löschung in der Rechtsanwaltsliste. (1) Der Rechtsanwalt wird in der Liste der zugelassenen Rechtsanwälte gelöscht,

1. im Falle des Todes,
2. wenn er die Zulassung als Rechtsanwalt verloren hat.

(2) ¹Rechtshandlungen, die der Rechtsanwalt vor der Löschung in der Rechtsanwaltsliste vorgenommen hat, sind nicht deshalb unwirksam, weil er zur Zeit der Vornahme der Handlung die Anwaltstätigkeit nicht mehr ausüben durfte. ²Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die vor der Löschung des Rechtsanwalts ihm gegenüber noch vorgenommen worden sind.

Dritter Abschnitt. Allgemeine Vorschriften
für das Verwaltungsverfahren

§ 32. Untersuchungsgrundsatz, Mitwirkungspflicht, Übermittlung personenbezogener Informationen. (1) ¹Die Landesjustizverwaltung ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. ²Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.

(2) ¹Der am Verfahren beteiligte Bewerber oder Rechtsanwalt soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. ²Sein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn die Landesjustizverwaltung infolge seiner Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. ³Der Bewerber oder Rechtsanwalt ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(3) ¹Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Informationen, die für die Rücknahme oder für den Widerruf einer Erlaubnis, Befreiung oder der Zulassung eines Rechtsanwalts oder zur Einleitung eines Rüge- oder berufsgerichtlichen Verfahrens von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. ²Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

Vierter Abschnitt. Das Verfahren bei Anträgen
auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen

§ 33. Form der Anträge. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist beim Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen des Bezirksgerichts schriftlich einzureichen.

§ 34. Antrag bei einem ablehnenden Gutachten der Rechtsanwaltskammer.

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer gegen die

Rechtsanwaltskammer zu richten.

(2) ¹Der Antragsteller muß das Gutachten, gegen das er sich wendet, bezeichnen. ²Der Antrag geht dahin, festzustellen, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt. ³Die zur Begründung des Antrages dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.

(3) An dem Verfahren kann sich die Landesjustizverwaltung beteiligen.

§ 35. Antrag bei Bescheiden und Verfügungen der Landesjustizverwaltung. (1) ¹Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Bescheid oder eine Verfügung der Landesjustizverwaltung ist gegen die Landesjustizverwaltung zu richten. ²Das gleiche gilt für Anträge auf gerichtliche Entscheidung, die darauf gestützt werden, daß die Landesjustizverwaltung innerhalb von drei Monaten einen Bescheid nicht erteilt hat.

(2) ¹Der Antragsteller muß den Bescheid oder die Verfügung, gegen die er sich wendet, bezeichnen. ²Er muß ferner angeben, inwieweit der angefochtene Bescheid oder die angefochtene Verfügung aufgehoben und zu welcher Amtshandlung die Landesjustizverwaltung verpflichtet werden soll. ³Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung darauf gestützt, daß die Landesjustizverwaltung innerhalb von drei Monaten einen Bescheid nicht erteilt hat, so ist die beantragte Amtshandlung zu bezeichnen. ⁴Die zur Begründung des Antrages dienenden Tatsachen und die Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.

(3) Soweit die Landesjustizverwaltung ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu befinden, kann der Antrag nur darauf gestützt werden, daß die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien oder daß von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

§ 36. Verfahren vor dem Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen.

(1) ¹Der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen teilt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Antragsgegner mit und fordert ihn auf, sich innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist zu äußern. ²Auch wenn die Rechtsanwaltskammer nicht Antragsgegner ist, wird ihr

der Antrag auf gerichtliche Entscheidung mitgeteilt und zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; der Termin der mündlichen Verhandlung ist ihr mitzuteilen. ³Einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer teilt der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen auch der Landesjustizverwaltung mit.

(2) ¹Der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen entscheidet über den Antrag aufgrund mündlicher Verhandlung. ²Einer mündlichen Verhandlung bedarf es jedoch nicht, wenn die Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.

(3) ¹Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. ²Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Bezirksgerichts oder seinem Beauftragten, den Vertretern der Staatsanwaltschaft und Mitgliedern oder Vertretern des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer ist der Zutritt zu der Verhandlung gestattet. ³Der Berufsgerichtshof kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen. ⁴Auf Verlangen des Antragstellers muß, auf Antrag eines anderen Beteiligten kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.

(4) Im Verfahren gelten im übrigen die Bestimmungen der Verfahrensordnung zur gerichtlichen Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

§ 37. Entscheidung des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltsachen.

(1) ¹Der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen entscheidet über den Antrag durch Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist. ²Zu einer dem Antragsteller nachteiligen Entscheidung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(2) ¹Hält der Berufsgerichtshof den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer für begründet, so stellt er fest, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt. ²Weist er den Antrag als unbegründet zurück, so stellt er zugleich fest, daß der vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund vorliegt.

(3) ¹Hält der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen den Antrag, durch den ein Bescheid oder eine Verfügung der Landesjustizverwaltung angefochten wird, für begründet, so hebt er den Bescheid oder die

Verfügung auf. ²Richtet sich der Antrag gegen einen ablehnenden Bescheid und ist die Sache zur Entscheidung reif, so spricht der Berufungsgerichtshof zugleich die Verpflichtung der Landesjustizverwaltung aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen; ist die Sache noch nicht zur Entscheidung reif, so spricht er zugleich die Verpflichtung der Landesjustizverwaltung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

(4) Hält der Berufungsgerichtshof den Antragsteller dadurch für beschwert, daß die Landesjustizverwaltung ihm ohne zureichenden Grund einen Bescheid nicht erteilt hat, so spricht er die Verpflichtung der Landesjustizverwaltung aus, ihn zu bescheiden.

(5) Der Berufungsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen stellt einen Beschluß, der über einen Antrag nach § 34 dieses Gesetzes ergangen ist, der Landesjustizverwaltung auch dann zu, wenn sie sich an dem Verfahren nicht beteiligt hat.

§ 38. Beschwerde. (1) Dem Antragsteller steht gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtshofs für Rechtsanwaltsachen die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu, wenn der Berufungsgerichtshof sein Begehren auf

1. Feststellung, daß der in dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt,
 2. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft,
 3. Aufhebung der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
- zurückgewiesen hat.

(2) ¹Der Landesjustizverwaltung steht die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu, wenn der Berufungsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen in den Fällen des Absatz 1 einen Bescheid oder eine Verfügung der Landesjustizverwaltung aufgehoben hat. ²Der Landesjustizverwaltung steht auch wenn sie sich an dem Verfahren des ersten Rechtszuges nicht beteiligt hat, die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu, wenn der Berufungsgerichtshof auf einen Antrag nach § 34 entschieden hat.

(3) Der Rechtsanwaltskammer steht die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu, wenn der Berufungsgerichtshof für Rechts-

anwaltsachen auf einen Antrag hin festgestellt hat, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt.

(4) ¹Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen. ²Sie hat aufschiebende Wirkung.

(5) ¹Über die Beschwerde entscheidet der Senat für Anwaltsachen des Obersten Gerichts. ²Er entscheidet auch über Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

(6) ¹Auf das Verfahren vor dem Senat für Anwaltsachen des Obersten Gerichts ist § 36 Absatz 2 und 3 anzuwenden. ²Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verfahrensordnung zur gerichtlichen Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen sinngemäß.

Fünfter Abschnitt. Formen anwaltlicher Tätigkeit,

§ 39. Formen anwaltlicher Tätigkeit. (1) Rechtsanwälte können ihre Tätigkeit ausüben:

1. in eigener Praxis,
2. in einer Bürogemeinschaft,
3. in einer Sozietät oder
4. als bei einem anderen Rechtsanwalt angestellter Rechtsanwalt.

(2) ¹Eine Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten liegt dann vor, wenn Rechtsanwälte ein gemeinsames Büro betreiben und entsprechend vertraglicher Abreden auch die Kosten für die Führung des Büros angemessen teilen. ²Die Entgegennahme von Aufträgen und die Haftung erfolgt bei Bürogemeinschaften nicht gemeinsam.

(3) ¹Eine Sozietät liegt dann vor, wenn sich Rechtsanwälte auf vertraglicher Basis zur gemeinsamen Berufsausübung und gemeinsamen Kostentragung und Haftung zusammengeschlossen haben. ²Die Auftragsübernahme erfolgt in diesen Fällen gemeinsam.

(4) Bürogemeinschaften und Sozietäten können auch überörtlich organisiert sein.

§ 40. Zusammenarbeit mit anderen rechtsberatenden Berufen. Der Rechtsanwalt darf sich mit Anwaltsnotaren, Wirtschaftsprüfern, verei-

digten Buchprüfern, Steuerberatern und Patentanwälten zur gemeinsamen Berufsausübung in einer Sozietät oder in sonstiger Weise verbinden.

§ 41. Syndikusanwälte. (1) Rechtsanwälte, die nicht als Beamte oder im Öffentlichen Dienst tätig sind, können die Anwaltstätigkeit neben ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit ausüben, wenn

1. dies mit dem Ansehen der anwaltlichen Tätigkeit zu vereinbaren ist und
2. sie den Anforderungen einer geordneten Rechtspflege gerecht werden.

(2) Die Ausübung einer anwaltlichen Tätigkeit als Syndikusanwalt ist nur dann möglich, wenn der Dienstherr einer solchen Form anwaltlicher Tätigkeit ausdrücklich zugestimmt hat.

(3) Syndikusanwälte haben eine vom Ort ihres Arbeitsverhältnisses räumlich getrennte Rechtsanwaltskanzlei zu unterhalten.

(4) Der Syndikusanwalt darf für einen Auftraggeber, dem er aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft überwiegend zur Verfügung stellen muß, vor Gerichten oder Schiedsgerichten nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werden.

Sechster Abschnitt. Rechtsanwaltsgesellschaften

§ 42. Zulassung. Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen werden.

§ 43. Geschäftsführer. (1) Neben Rechtsanwälten können Mitglieder solcher Berufe Geschäftsführer der Rechtsanwaltsgesellschaft sein, mit der ein Rechtsanwalt eine Sozietät oder eine Bürogemeinschaft eingehen darf und die ihren Beruf in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausüben dürfen.

(2) ¹Die Rechtsanwaltsgesellschaft muß von den Geschäftsführern verantwortlich geleitet werden. ²Die Übertragung von Geschäftsführer-

befugnissen auf andere Personen oder Organe ist nicht zulässig.

(3) Unter den Geschäftsführern müssen die Rechtsanwälte in der Mehrheit sein. Die Geschäftsführung ist im Gesellschaftsvertrag so zu regeln, daß Geschäftsführungsmaßnahmen nicht beschlossen werden können, wenn sämtliche Rechtsanwälte unter den Geschäftsführern gegen die Maßnahme stimmen.

(4) ¹Wenn die Gesellschaft auch als Steuerberatungsgesellschaft oder als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt ist oder anerkannt wird, wird Absatz 3 nicht angewendet. ²Es reicht dann für die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft aus, wenn mehr als 25. % der Geschäftsführer Rechtsanwälte sind.

§ 44. Gesellschafter (1) ¹Gesellschafter der Rechtsanwalts-gesellschaft dürfen nur Personen sein, die gleichzeitig Gesellschafter der Rechtsanwalts-gesellschaft sind. ²Daneben können andere Rechtsanwalts-gesellschaften, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Gesellschafter sein, wenn ihre Gesellschafter sämtlich die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen. ³§ 43 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß maßgeblich die Stimmenverhältnisse in der Gesellschafterversammlung sind.

(2) Die Gesellschafter dürfen Geschäftsanteile an der Rechtsanwalts-gesellschaft nicht für Rechnung Dritter halten.

(3) Haben sich Personen im Sinne des Absatz 1 Satz 1 zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an einer Rechtsanwalts-gesellschaft ist, so gelten sie als Gesellschafter der Rechtsanwalts-gesellschaft.

(4) ¹Geht ein Geschäftsanteil an einer Rechtsanwalts-gesellschaft an eine Person aus der Gesellschaft über, die nicht die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 erfüllt, so ist der Landesjustizverwaltung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nachzuweisen, daß diese Person oder Gesellschaft aus der Rechtsanwalts-gesellschaft ausgeschieden ist. ²Im Falle des Todes des bisherigen Gesellschafters beträgt die Frist zwei Jahre. ³Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt des Überganges des Geschäftsanteils zu laufen.

(5) Der Gesellschaftsvertrag muß bestimmen, daß eine Vollmacht zur

Ausübung von Gesellschaftsrechten nur anderen Gesellschaftern der Rechtsanwalts-gesellschaft erteilt werden darf.

§ 45. Übertragung von Anteilen. Die Übertragung von Geschäftsanteilen an der Rechtsanwalts-gesellschaft muß durch den Gesellschaftsvertrag an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein.

§ 46. Mindestkapital. Auf das Stammkapital der Rechtsanwalts-gesellschaft müssen mindestens 50.000,-- DM eingezahlt sein.

§ 47. Firma. (1) In der Firma ist die Bezeichnung "Rechtsanwalts-gesellschaft" zu führen.

(2) Daneben und neben anderen gesetzlich vorgeschriebenen Bezeichnungen darf keine Sachfirma und kein Sachzusatz zur Firma geführt werden.

(3) Wenn die Rechtsanwalts-gesellschaft das Geschäft einer Sozietät in Gesellschaft bürgerlichen Rechts fortführt, die eine zulässige Kurzbezeichnung führte, so darf die Rechtsanwalts-gesellschaft diese Kurzbezeichnung ihrer Form auch führen.

§ 48. Zuständigkeit für die Zulassung. (1) Für die Zulassung der Rechtsanwalts-gesellschaft ist die Landesjustizverwaltung zuständig, in deren Bereich die Rechtsanwalts-gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Die grundsätzlichen Bestimmungen über die Zulassung als Rechtsanwalt gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Rechtsanwalts-kammer zuständig ist, in deren Bezirk die Rechtsanwalts-gesellschaft ihren Sitz hat.

§ 49. Zurücknahme der Zulassung. (1) Die Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft ist zurückzunehmen,

1. wenn die Rechtsanwalts-gesellschaft die Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht oder nicht mehr erfüllt und sie nicht innerhalb einer von der Landesjustizverwaltung gesetzten Frist Abhilfe schafft,
2. wenn die Rechtsanwalts-gesellschaft gegenüber der Landesjustizverwaltung auf die Zulassung verzichtet,
3. wenn die Gesellschaft aufgelöst wird oder wenn über ihr Vermögen

das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird,

4. wenn der Abschluß der vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung nicht binnen einer Frist von drei Monaten seit Aufforderung durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer nachgewiesen wird.

(2) Die Bestimmungen über Rücknahme und Widerruf der Zulassung nach diesem Gesetz gelten entsprechend.

(3) Für das Verfahren der Zurücknahme der Zulassung ist die Landesjustizverwaltung zuständig, in deren Bereich die Rechtsanwaltskammer ihren Sitz hat.

(4) ¹Mit der Zurücknahme der Zulassung erlischt die Berechtigung, die Bezeichnung "Rechtsanwaltsgesellschaft" zu führen. ²Die Firma ist entsprechend zu ändern.

§ 50. Gerichtliche Entscheidung. Für die gerichtliche Entscheidung gelten die Grundsätze dieses Gesetzes entsprechend.

§ 51. Auskunftspflicht. ¹Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist verpflichtet, der Rechtsanwaltskammer unverzüglich jede Vereinbarung bezüglich ihrer Gesellschafter und Geschäftsführer mitzuteilen. ²Die gleiche Mitteilungspflicht besteht gegenüber dem Bezirksgericht, bei welchem die Rechtsanwaltsgesellschaft registriert ist.

§ 52. Verhaltenspflichten. (1) Für die Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die Grundsätze über Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts gemäß dem dritten Teil dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Die Bestimmung über die Bestellung eines allgemeinen Vertreters gilt mit der Maßgabe, daß für Vertretung zu sorgen ist, wenn die bezeichneten Verhinderungsgründe bei sämtlichen Geschäftsführern eintreten, die Rechtsanwälte sind.

(3) Die Bestimmung über die Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei gilt entsprechend für den Fall, daß die Rechtsanwaltsgesellschaft aufgelöst ist und die Liquidatoren der Abwicklung nicht Rechtsanwälte sind.

§ 53. Zweigstelle, Sprechtag und Zweigniederlassungen. (1) Die Grundsätze dieses Gesetzes über Zweigstellen und Sprechtage geltend ent-

sprechend.

(2) ¹Die Rechtsanwalts-gesellschaft darf Zweigniederlassungen unterhalten. ²Zweigniederlassungen im Inland sind nur dann zulässig, wenn in jeder Zweigniederlassung und in der Hauptniederlassung ein Rechtsanwalt seine Kanzlei hat, der Gesellschafter der Rechtsanwalts-gesellschaft ist. ³Die Errichtung und Auflösung einer Zweigniederlassung sind den Rechtsanwaltskammern und den Bezirksgerichten anzuzeigen, in deren Bezirk die Hauptniederlassung und die jeweilige Zweigniederlassung liegen.

Dritter Teil. Die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts

§ 54. Allgemeine Berufspflicht. (1) ¹Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. ²Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen. ³Sein Auftreten hat stets sachlich und angemessen zu sein.

(2) Dem Rechtsanwalt ist untersagt, unaufgefordert dritten Personen in Ankündigungen jeder Art anwaltliche Dienste anzubieten.

§ 55. Pflicht zur Verschwiegenheit. (1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Verschwiegenheit über alles zu wahren, was ihm in Ausübung seiner Tätigkeit bekannt geworden ist.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit gesetzliche Regelungen das vorsehen oder der Auftraggeber den Rechtsanwalt befreit hat.

(3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der anwaltlichen Tätigkeit fort.

(4) ¹Zur Verschwiegenheit sind auch die Mitarbeiter des Rechtsanwalts verpflichtet. ²Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter zur Einhaltung der Verschwiegenheit anzuhalten.

§ 56. Übernahme von Aufträgen. (1) ¹Der Rechtsanwalt übernimmt im Rahmen der Vertragsfreiheit ihm übertragene Aufträge. ²Er soll die Übernahme von Aufträgen ablehnen, wenn

1. Gründe vorliegen, die ein Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber hindern,
2. er wegen anderer termingebundener Aufträge den Auftrag nicht persönlich vornehmen kann.

(2) Ein übernommener Auftrag kann niedergelegt werden, wenn das Vertrauensverhältnis durch den Auftraggeber erheblich gestört wurde.

§ 57. Ablehnung oder Niederlegung von Aufträgen. Ein Auftrag ist abzulehnen und ein übernommener Auftrag ist niederzulegen, wenn

1. vom Rechtsanwalt pflichtwidrige oder ungesetzliche Handlungen gefordert werden,
2. der Rechtsanwalt zu gleicher Zeit für und gegen einen Auftraggeber tätig werden soll,
3. der Rechtsanwalt oder ein mit ihm zu gemeinschaftlicher Berufsausübung verbundener Rechtsanwalt in derselben Rechtssache bereits einen Auftraggeber mit gegensätzlichen Interessen beraten oder vertreten hat,
4. der Rechtsanwalt oder ein mit ihm zu gemeinschaftlicher Berufsausübung verbundener Rechtsanwalt in derselben Rechtssache früher als Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans, als Staatsanwalt, Richter, Notar, Schöffe oder als Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts tätig war,
5. es sich um den Rechtsbestand oder um die Auslegung einer Urkunde handelt, die der Rechtsanwalt oder ein mit ihm zu gemeinschaftlicher Berufsausübung verbundener Rechtsanwalt als Notar aufgenommen hat.

§ 58. Mitteilung über Ablehnung bzw. Niederlegung des Auftrages.

(1) Der Rechtsanwalt hat den Auftraggeber unverzüglich von der Ablehnung oder der Niederlegung eines Auftrages zu informieren.

(2) Die Niederlegung des Auftrages darf nicht so geschehen, daß der Auftraggeber dadurch einen Rechtsnachteil erleidet.

§ 59. Vertragsabschluß. (1) ¹Der Umfang des Tätigwerdens des Rechtsanwalts wird durch einen Vertrag mit dem Auftraggeber vereinbart.

²Für die Vertretung oder Verteidigung ist eine schriftliche Vollmacht

zu erteilen.

(2) Der Rechtsanwalt ist an dem ihm erteilten Auftrag gebunden, die Art und Weise der Wahrnehmung bestimmt er eigenverantwortlich.

(3) Der Rechtsanwalt hat den Auftraggeber über Erfolgsaussichten und auf Befragen über die voraussichtlich entstehenden Kosten zu informieren.

§ 60. Pflicht zur persönlichen Auftragsübernahme. (1) ¹Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den Auftrag selbst wahrzunehmen. ²Ist ihm dies nicht möglich, kann er mit Zustimmung des Auftraggebers die Vertretung oder Verteidigung einem anderen Rechtsanwalt übertragen.

(2) Der Auftraggeber kann in einer Rechtssache mehrere Rechtsanwälte beauftragen und bevollmächtigen.

§ 61. Pflicht zur Übernahme eines Auftrages. (1) Der Rechtsanwalt muß im gerichtlichen Verfahren die Vertretung einer Prozeßpartei oder die Verteidigung eines Beschuldigten oder Angeklagten übernehmen, wenn er als Prozeßvertreter beigeordnet oder als Verteidiger bestellt wurde.

(2) ¹Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die in dem Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen. ²Er kann die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grunde ablehnen.

§ 62. Handakten des Rechtsanwalts. (1) ¹Der Rechtsanwalt kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. ²Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

(2) ¹Der Rechtsanwalt hat die Handakten auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. ²Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Rechtsanwalt den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(3) ¹Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlaß seiner beruflichen Tä-

tigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. ²Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

§ 63. Verjährung von Ersatzansprüchen. Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in drei Jahren nach der Beendigung des Auftrages.

§ 64. Berufshaftpflichtversicherung. (1) ¹Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrechtzuerhalten. ²Die Mindestversicherungssumme beträgt 500.000,-- DM für jeden Versicherungsfall.

(2) Der Versicherungsvertrag ist nach Abschluß oder im Falle der Beendigung oder Kündigung sowie der Veränderung der zuständigen Landesjustizbehörde vorzulegen.

(3) Im Versicherungsvertrag über die Berufshaftpflichtversicherung kann vereinbart werden, daß sämtliche Pflichtversicherungen bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrages, wenn diese auf dem Verhalten des Rechtsanwalts oder einer vom ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten.

§ 65. Bestellung eines allgemeinen Vertreters. (1) Der Rechtsanwalt muß für seine Vertretung sorgen,

1. wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben;
2. wenn er sich länger als eine Woche von seiner Kanzlei entfernen will.

(2) ¹Der Rechtsanwalt kann den Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung die Dauer eines Monats nicht überschreitet. ²In anderen Fällen wird der Vertreter auf Antrag des Rechtsanwalts von der Landesjustizverwaltung bestellt.

(3) ¹Die Landesjustizverwaltung kann dem Rechtsanwalt auf seinen Antrag von vornherein für alle Behinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, einen Vertreter bestellen. ²Vor der Bestellung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(4) ¹Die Landesjustizverwaltung soll die Vertretung einem Rechtsanwalt übertragen. ²Die Vertretung kann einem in Ausbildung befindlichen geeigneten Rechtsanwaltsbewerber übertragen werden.

(5) ¹In den Fällen des Absatz 1 kann die Landesjustizverwaltung den Vertreter von Amts wegen bestellen, wenn der Rechtsanwalt es unterlassen hat, eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 zu treffen oder die Bestellung eines Vertreters nach Absatz 2 Satz 2 zu beantragen. ²Der Vertreter soll jedoch erst bestellt werden, wenn der Rechtsanwalt vorher aufgefordert worden ist, den Vertreter selbst zu bestellen oder einen Antrag nach Absatz 2 Satz 2 einzureichen, und die ihm hierfür gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist. ³Der Rechtsanwalt, der von Amts wegen als Vertreter bestellt wird, kann die Vertretung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. ⁴Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer.

(6) ¹Der Rechtsanwalt hat die Bestellung des Vertreters in den Fällen der Absätze 2 und 3 dem Bezirksgericht, bei dem er registriert ist, anzuzeigen. ²In dem Fall des Absatz 5 ist auch der Vertreter verpflichtet, seine Bestellung dem Gericht anzuzeigen.

(7) Dem Vertreter stehen die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, den er vertritt.

(8) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(9) Der Vertreter wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen tätig.

(10) ¹Der von Amts wegen bestellte Vertreter ist berechtigt, die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände einschließlich des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treugutes in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen. ²An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden. ³Der Vertretene darf die Tätigkeit seines Vertreters nicht beeinträchtigen. ⁴Er hat dem von Amts wegen bestellten Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen, für die Sicherheit zu leisten ist, wenn die Umstände es er-

fordern. ⁵Können sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung oder über die Sicherheit nicht einigen oder wird die geschuldete Sicherheit nicht geleistet, setzt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters die Vergütung fest.

⁶Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. ⁷Für die festgesetzte Vergütung haftet die Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge.

§ 66. Rechtshandlungen des Vertreters nach dem Tode des Rechtsanwalts. ¹Ist ein Rechtsanwalt, für den ein Vertreter bestellt ist, gestorben, so sind Rechtshandlungen, die der Vertreter vor der Löschung des Rechtsanwalts noch vorgenommen hat, nicht deshalb unwirksam, weil der Rechtsanwalt zur Zeit der Bestellung des Vertreters oder zur Zeit der Vornahme der Handlung nicht mehr gelebt hat. ²Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die vor der Löschung des Rechtsanwalts dem Vertreter gegenüber noch vorgenommen worden sind.

§ 67. Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei. (1) ¹Ist ein Rechtsanwalt gestorben, so kann die Landesjustizverwaltung einen Rechtsanwalt zum Abwickler der Kanzlei bestellen. ²Vor der Bestellung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. ³Der Abwickler ist in der Regel nicht länger als für die Dauer eines Jahres zu bestellen. ⁴Auf Antrag des Abwicklers ist die Bestellung höchstens jeweils um ein Jahr zu verlängern, wenn er glaubhaft macht, daß schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten.

(2) ¹Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. ²Er führt die laufenden Aufträge fort; innerhalb der ersten sechs Monate ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen. ³Ihm stehen die anwaltlichen Befugnisse zu, die der verstorbene Rechtsanwalt hatte. ⁴Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat. ⁵Er hat seine Bestellung dem Gericht anzuzeigen, bei dem der verstorbene Rechtsanwalt zugelassen war.

(3) Der Abwickler ist berechtigt, Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu

machen.

(4) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(5) Ein Abwickler kann auch für die Kanzlei eines früheren Rechtsanwalts bestellt werden, dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist.

§ 68. Besondere Pflichten gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer. (1) ¹In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes Auskunft zu geben und auf Verlangen seine Handakten vorzulegen, es sei denn, daß er dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würde. ²Er ist verpflichtet, vor dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes zu erscheinen, wenn er zu einer Anhörung geladen wird.

(2) ¹Der Rechtsanwalt hat dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen,

1. daß er ein Beschäftigungsverhältnis eingeht oder daß eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt,

2. daß er dauernd oder zeitweilig als Richter, Beamter, hauptamtlicher Abgeordneter oder Beschäftigter im Öffentlichen Dienst tätig wird.

²Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer sind auf Verlangen die Unterlagen über ein Beschäftigungsverhältnis vorzulegen.

§ 69. Zwangsgeld bei Verletzung der besonderen Pflichten. (1) ¹Um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 68 anzuhalten, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen ihn, auch zu wiederholten Malen, Zwangsgeld festsetzen. ²Das einzelne Zwangsgeld darf zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

(2) ¹Das Zwangsgeld muß vorher durch den Vorstand oder den Präsidenten schriftlich angedroht werden. ²Die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgeldes sind dem Rechtsanwalt zuzustellen.

(3) ¹Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltsachen bean-

tragen. ²Der Antrag ist bei dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer schriftlich einzureichen. ³Erachtet der Vorstand den Antrag für begründet, so hat er ihm abzuhelpfen; andernfalls ist der Antrag unverzüglich dem Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen vorzulegen. ⁴Zuständig ist der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer. ⁵Der Beschluß des Senats des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltsachen kann nicht angefochten werden.

(4) ¹Das Zwangsgeld fließt der Rechtsanwaltskammer zu. ²Es wird auf Grund einer von dem Schatzmeister erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Festsetzungsbescheides nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung begetrieben.

§ 70. Einsicht in die Personalakten. (1) Der Rechtsanwalt hat das Recht, die über ihn geführten Personalakten einzusehen.

(2) Der Rechtsanwalt kann das Recht auf Einsicht in seine Personalakten nur persönlich oder durch einen anderen bevollmächtigten Rechtsanwalt ausüben.

(3) Bei der Einsichtnahme darf der Rechtsanwalt oder der von ihm bevollmächtigte Vertreter sich eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten oder Abschriften einzelner Schriftstücke fertigen.

§ 71. Ausbildung von Rechtsanwaltsbewerbern. Der Rechtsanwalt hat den Rechtsanwaltsbewerber, der im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigt ist, in den Aufgaben eines Rechtsanwalts zu unterweisen, ihn anzuleiten und ihm Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.

Vierter Teil. Die Rechtsanwaltskammern

Erster Abschnitt. Allgemeines

§ 72. Zusammensetzung und Sitz der Rechtsanwaltskammer. (1) Die Rechtsanwälte, die in einem Land zugelassen sind, bilden eine Rechtsanwaltskammer.

(2) Die Rechtsanwaltskammer hat ihren Sitz am Ort der Landesregierung.

§ 73. Bildung einer weiteren Rechtsanwaltskammer. (1) ¹Die Landesjustizverwaltung kann im Land eine weitere Rechtsanwaltskammer errichten, wenn in dem Bezirk mehr als 500 Rechtsanwälte zugelassen sind. ²Bevor die weitere Rechtsanwaltskammer errichtet wird, ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. ³Die Landesjustizverwaltung ordnet an, welcher Kammer die im Lande niedergelassenen Rechtsanwälte angehören.

(2) Die Landesjustizverwaltung bestimmt den Sitz der weiteren Kammer.

§ 74. Stellung der Rechtsanwaltskammer. (1) Die Rechtsanwaltskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Die Landesjustizverwaltung führt die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer. ²Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Zweiter Abschnitt. Die Organe der Rechtsanwaltskammer

1. Der Vorstand

§ 75. Zusammensetzung des Vorstandes. (1) Die Rechtsanwaltskammer hat einen Vorstand.

(2) ¹Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. ²Die Versammlung der Kammer kann eine höhere Zahl festsetzen.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 76. Wahlen zum Vorstand. (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung der Kammer gewählt.

(2) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kammer.

§ 77. Voraussetzungen der Wählbarkeit. ¹Zum Mitglied des Vorstandes

kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Kammer ist. ²Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes soll über mehrjährige Berufserfahrung als Rechtsanwalt verfügen.

§ 78. Wahlperiode. (1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. ²Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, bei ungerader Zahl zum ersten Mal die größere Zahl. ²Die zum ersten Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt.

(3) Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes erhöht, so ist für die neu eintretenden Mitglieder, die mit dem Ablauf des zweiten Jahres ausscheiden, Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Findet die Wahl, die auf Grund der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes erforderlich wird, gleichzeitig mit einer Neuwahl statt, so sind beide Wahlen getrennt vorzunehmen.

§ 79. Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes. (1) Ein Rechtsanwalt scheidet als Mitglied des Vorstandes aus,
1. wenn er nicht mehr Mitglied der Kammer ist,
2. wenn er sein Amt niederlegt.

(2) ¹Der Rechtsanwalt hat die Erklärung, daß er das Amt niederlege, dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. ²Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(3) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit in der nächsten Versammlung der Kammer ein neues Mitglied gewählt. ²Die Versammlung der Kammer kann von der Ersatzwahl absehen, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nicht unter sieben herabsinkt und wenn der Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes nicht mehr als ein Jahr betragen hätte.

§ 80. Sitzungen des Vorstandes. (1) Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident muß eine Sitzung anberaumen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 81. Beschlußfähigkeit des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligt.

§ 82. Beschlüsse des Vorstandes. (1) ¹Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. ²Das gleiche gilt für die von dem Vorstand vorzunehmenden Wahlen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

(2) ¹Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. ²Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.

(3) Über die Beschlüsse des Vorstandes und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) Beschlüsse des Vorstandes können in schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

§ 83. Aufgaben des Vorstandes. (1) ¹Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. ²Er hat die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern.

- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere,
1. die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
 2. auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer zu vermitteln;
 3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
 4. die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
 5. Vorschläge für die Besetzung der Berufsgerichte und der Beisitzer der Senate für Anwaltsachen zu unterbreiten;
 6. der Versammlung der Kammer über die Verwaltung des Vermögens jährlich Rechnung zu legen;
 7. Gutachten zu erstatten, die eine Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;

8. bei der Ausbildung der Rechtsanwaltsbewerber mitzuwirken;
9. die anwaltlichen Mitglieder der juristischen Prüfungsausschüsse vorzuschlagen.

(3) Der Vorstand kann die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen.

§ 84. Rügerecht des Vorstandes. (1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Rechtsanwalts, durch das dieser ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Rechtsanwalts gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens beim Berufsgerecht für Rechtsanwälte nicht erforderlich erscheint.

(2) ¹Der Vorstand darf eine Rüge nicht mehr erteilen, wenn das Verfahren beim Berufsgerecht für Rechtsanwälte eingeleitet ist oder wenn seit der Pflichtverletzung mehr als drei Jahre vergangen sind. ²Eine Rüge darf nicht erteilt werden, während das Verfahren auf Antrag des Rechtsanwalts nach § 139 anhängig ist.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist der Rechtsanwalt zu hören.

(4) ¹Der Bescheid des Vorstandes, durch den das Verhalten des Rechtsanwalts gerügt wird, ist zu begründen. ²Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. ³Eine Abschrift des Bescheides ist der Staatsanwaltschaft, die für die Einleitung eines berufsgerechtlichen Verfahrens zuständig ist, mitzuteilen.

(5) ¹Gegen den Bescheid kann der Rechtsanwalt binnen eines Monats nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. ²Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 85. Antrag auf Entscheidung des Berufsgerechts für Rechtsanwälte.

(1) ¹Wird der Einspruch gegen den Rügebescheid durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zurückgewiesen, so kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Berufsgerechts für Rechtsanwälte beantragen. ²Zuständig ist das Berufsgerecht für Rechtsanwälte am Sitz der Rechtsanwaltskammer, deren Vorstand die Rüge erteilt hat.

(2) ¹Der Antrag ist beim Berufsgerecht für Rechtsanwälte schriftlich einzureichen. ²Auf das Verfahren sind die Vorschriften der

Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden. ³Die Staatsanwaltschaft ist am dem Verfahren nicht beteiligt. ⁴Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn sie der Rechtsanwalt beantragt oder das Berufsgerecht für Rechtsanwälte sie für erforderlich hält. ⁵Von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, der Rechtsanwalt und sein Verteidiger zu benachrichtigen. ⁶Art und Weise der Beweisaufnahme bestimmt das Berufsgerecht für Rechtsanwälte. ⁷Es hat jedoch zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(3) ¹Der Rügebescheid kann nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu Unrecht angenommen hat, die Schuld des Rechtsanwalts sei gering und der Antrag auf Einleitung des Verfahrens beim Senat nicht erforderlich. ²Treten die Voraussetzungen, unter denen von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist oder ein berufsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem der Vorstand die Rüge erteilt hat, so hebt das Berufsgerecht für Rechtsanwälte den Rügebescheid auf. ³Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. ⁴Er kann nicht angefochten werden.

(4) ¹Das Berufsgerecht für Rechtsanwälte, bei dem ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung eingelegt wird, teilt unverzüglich der Staatsanwaltschaft (§ 135) eine Abschrift des Antrages mit. ²Der Staatsanwaltschaft ist auch eine Abschrift des Beschlusses mitzuteilen, mit dem über den Antrag entschieden wird.

(5) Leitet die Staatsanwaltschaft wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerügt hat, ein berufsgerichtliches Verfahren gegen den Rechtsanwalt ein, bevor die Entscheidung über den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen den Rügebescheid ergangen ist, so wird das Verfahren über den Antrag bis zum rechtskräftigen Abschluß des berufsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt.

§ 86. Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes. ¹Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. ²Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit ver-

bundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.

§ 87. Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit. (1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand - über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte, Bewerber und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. ²Das gleiche gilt für Rechtsanwälte, die zur Mitarbeit herangezogen werden, und für Angestellte der Rechtsanwaltskammer.

(2) In gerichtlichen Verfahren dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte, Bewerber und andere Personen bekannt geworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen.

(3) ¹Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer oder berechnigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, es unabweisbar erfordern.

2. Das Präsidium

§ 88. Zusammensetzung und Wahl. (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium.

(2) Das Präsidium besteht aus

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister.

(3) Der Vorstand kann die Zahl der Mitglieder des Präsidiums erhöhen.

(4) ¹Die Wahl des Präsidiums findet alsbald nach jeder ordentlichen Wahl des Vorstandes statt. ²Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gewählt.

§ 89. Aufgaben des Präsidiums. (1) Das Präsidium erledigt die Geschäfte des Vorstandes, die ihm durch dieses Gesetz oder durch Beschluß des Vorstandes übertragen werden.

(2) ¹Das Präsidium beschließt über die Verwaltung des Kammervermögens. ²Es berichtet hierüber dem Vorstand jedes Vierteljahr.

§ 90. Aufgaben des Präsidenten. (1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) ¹Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes. ²Er führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Kammer aus.

(3) Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstandes und in der Versammlung der Kammer den Vorsitz.

(4) Der Präsident der Rechtsanwaltskammer vereidigt die neu zugelassenen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer nach ihrer Registrierung beim zuständigen Bezirksgericht gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(5) Durch die Geschäftsordnungen des Vorstandes und der Kammer können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 91. Berichte über die Tätigkeit der Kammer und über Wahlergebnisse.

(1) Der Präsident erstattet der Landesjustizverwaltung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes.

(2) Der Präsident zeigt das Ergebnis der Wahlen zum Vorstand und zum Präsidium alsbald der Landesjustizverwaltung und der Konferenz der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern an.

§ 92. Aufgaben des Schriftführers. ¹Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und über die Versammlungen der Kammer. ²Er führt den Schriftwechsel des Vorstandes, soweit es sich nicht der Präsident vorbehält.

§ 93. Aufgaben des Schatzmeisters. (1) ¹Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kammer nach den Weisungen des Präsidiums. ²Er ist berechtigt, Geld in Empfang zu nehmen.

(2) Der Schatzmeister überwacht den Eingang der Beiträge.

§ 94. Einziehung rückständiger Beiträge. (1) Rückständige Beiträge werden aufgrund der von dem Schatzmeister ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung beigetrieben.

(2) Die Vollstreckung darf jedoch erst zwei Wochen nach Zustellung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung beginnen.

(3) Auf Einwendungen gegen Forderungen aus rückständigen Beiträgen sind Bestimmungen der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden, die nur Einwendungen zulassen, die nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind.

3. Die Versammlung der Kammer

§ 95. Einberufung der Versammlung. (1) Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident muß die Versammlung der Kammer einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Versammlung behandelt werden soll.

(3) Wenn die Geschäftsordnung der Kammer nichts anderes bestimmt, soll die Versammlung am Sitz der Rechtsanwaltskammer stattfinden.

§ 96. Einladung und Einberufungsfrist. (1) Der Präsident beruft die Versammlung der Kammer schriftlich oder durch öffentliche Einladung in Blättern ein, die durch die Geschäftsordnung der Kammer bestimmt sind.

(2) ¹Die Versammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, einzuberufen. ²Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht ist, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

(3) In dringenden Fällen kann der Präsident die Versammlung mit kürzerer Frist einberufen.

§ 97. Ankündigung der Tagesordnung. (1) Bei der Einberufung der Kam-

mer ist der Gegenstand, über den in der Versammlung Beschluß gefaßt werden soll, anzugeben.

(2) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsgemäß angekündigt ist, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden.

§ 98. Wahlen und Beschlüsse der Kammer. (1) Die Voraussetzungen, unter denen die Versammlung beschlußfähig ist, werden durch die Geschäftsordnung der Kammer geregelt.

(2) Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(3) ¹Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. ²Das gleiche gilt für die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) ¹Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheit nicht mitstimmen. ²Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.

(5) Über die Beschlüsse der Kammer und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 99. Aufgaben der Kammerversammlung. (1) ¹Die Versammlung der Kammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. ²Sie hat Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft sind, zu erörtern.

- (2) Der Versammlung obliegt insbesondere,
1. den Vorstand zu wählen;
 2. die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags zu bestimmen;
 3. Fürsorgeeinrichtungen für Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene zu schaffen;
 4. die Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten;
 5. Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrengerichts sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung des Ehrengerichts aufzustellen;
 6. die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der

Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen;

7. die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge in Anwaltskanzleien zu regeln.

(3) Die Kammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 100. Voraussetzungen der Nichtigkeit. (1) Wahlen oder Beschlüsse des Vorstandes, des Präsidiums oder der Versammlung der Kammer kann der Berufsgerichtshof für Rechtsanwälte auf Antrag der Landesjustizverwaltung für ungültig oder nichtig erklären, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind.

(2) Den Antrag kann auch ein Mitglied der Kammer stellen, hinsichtlich eines Beschlusses jedoch nur dann, wenn es durch den Beschluß in seinen Rechten verletzt ist.

§ 101. Verfahren vor dem Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen.

(1) ¹Der Antrag, eine Wahl für ungültig oder einen Beschluß für nichtig zu erklären, ist schriftlich zu stellen und gegen die Rechtsanwaltskammer zu richten. ²Ist der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes der Antragsteller, so wird die Kammer durch ein Mitglied vertreten, das der Präsident des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltsachen aus den Mitgliedern der Kammer besonders bestellt.

(2) ¹In dem Antrag sind die Gründe anzugeben, aus denen die Wahl für ungültig oder der Beschluß für nichtig zu erklären sei. ²Die Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.

(3) Ein Mitglied der Kammer kann den Antrag nur innerhalb eines Monats nach der Wahl oder der Beschlußfassung stellen.

(4) Der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen teilt den Antrag der Rechtsanwaltskammer mit und fordert sie auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist unter Beifügung der Vorgänge zu äußern.

(5) Der Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen entscheidet über den Antrag durch Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist.

(6) ¹Gegen die Entscheidung des Berufsgerichtshofes für Rechtsan-

waltschaften findet die Beschwerde nur statt, wenn er sie in seinem Beschluß zugelassen hat. ²Der Berufsgeschichtshof für Rechtsanwälte darf die Beschwerde nur zulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. ³Über die Beschwerde entscheidet der Senat für Rechtsanwaltschaften des Obersten Gerichts.

(7) Auf das Verfahren ist § 36 Absätze 2 und 4 anzuwenden.

Fünfter Teil. Das Berufsgeschicht für Rechtsanwälte,
der Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltschaften beim Bezirksgericht
und der Senat für Rechtsanwaltschaften beim Obersten Gericht

Erster Abschnitt. Das Berufsgeschicht für Rechtsanwälte

§ 102. Bildung des Berufsgeschichts für Rechtsanwälte. (1) ¹Für den Bezirk der Rechtsanwaltschaftskammer wird ein Berufsgeschicht für Rechtsanwälte errichtet. ²Es hat seinen Sitz an demselben Ort wie die Rechtsanwaltschaftskammer.

(2) ¹Bei dem Berufsgeschicht für Rechtsanwälte werden nach Bedarf mehrere Kammern gebildet. ²Die Zahl der Kammern bestimmt die Landesjustizverwaltung. ³Der Vorstand der Rechtsanwaltschaftskammer ist vorher zu hören.

(3) Die Aufsicht über das Berufsgeschicht für Rechtsanwälte führt die Landesjustizverwaltung.

§ 103. Besetzung des Berufsgeschichts für Rechtsanwälte. (1) ¹Das Berufsgeschicht für Rechtsanwälte wird mit der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern besetzt. ²Sind mehrere Vorsitzende ernannt, so wird einer von ihnen zum geschäftsleitenden Vorsitzenden bestellt.

(2) Die Landesjustizverwaltung hat den Vorstand der Rechtsanwaltschaftskammer vor der Ernennung der Vorsitzenden und der Bestellung des geschäftsleitenden Vorsitzenden zu hören.

§ 104. Ernennung der Mitglieder des Berufsgeschichts für Rechtsanwälte.

(1) ¹Zu Mitgliedern des Berufsgeschichts für Rechtsanwälte können

nur Rechtsanwälte ernannt werden. ²Sie müssen der Rechtsanwaltskammer angehören, für deren Bezirk das Berufsgeschicht für Rechtsanwälte gebildet ist.

(2) ¹Die Mitglieder des Berufsgeschichts für Rechtsanwälte werden von der Landesjustizverwaltung ernannt. ²Sie werden der Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer der Landesjustizverwaltung einreicht. ³Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Zahl von Mitgliedern erforderlich ist; sie hat vorher den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. ⁴Die Vorschlagsliste des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer muß mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von Rechtsanwälten enthalten.

(3) Die Mitglieder des Berufsgeschichts für Rechtsanwälte dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

(4) Die Mitglieder des Berufsgeschichts für Rechtsanwälte werden auf die Dauer von vier Jahre ernannt; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.

§ 105. Rechtsstellung der Mitglieder des Berufsgeschichts für Rechtsanwälte.

(1) ¹Die Mitglieder des Berufsgeschichts für Rechtsanwälte sind ehrenamtliche Richter. ²Sie haben in ihrer Eigenschaft als ehrenamtliche Richter des Berufsgeschichts für Rechtsanwälte während der Dauer ihres Amtes die Stellung eines Berufsrichters. ³Sie erhalten von der Rechtsanwaltskammer eine Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.

(2) ¹Ein Mitglied des Berufsgeschichts für Rechtsanwälte ist auf Antrag der Landesjustizverwaltung seines Amtes zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, daß es nicht hätte ernannt werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Ernennung entgegensteht;
3. wenn es seine Amtspflicht grob verletzt.

²Über den Antrag entscheidet der Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltsachen. ³Vor der Entscheidung ist der Rechtsanwalt und der Vorstand

der Rechtsanwaltskammer zu hören. ⁴Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Landesjustizverwaltung kann ein Mitglied des Berufsgerichts für Rechtsanwälte auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn es durch Krankheit oder Gebrechen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Berufsgerichts für Rechtsanwälte, das zum ehrenamtlichen Richter bei einem Gericht des höheren Rechtszuges berufen wird, endet mit seiner Ernennung.

§ 106. Besetzung der Kammern des Berufsgerichts für Rechtsanwälte. Die Kammern des Berufsgerichts für Rechtsanwälte entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§ 107. Geschäftsstelle und Geschäftsordnung. (1) Bei dem Berufsgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die erforderlichen Bürokräfte, die Räume und die Mittel für den sonstigen sächlichen Bedarf stellt die Rechtsanwaltskammer zur Verfügung.

(3) Die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle führt der Vorsitzende des Berufsgerichts für Rechtsanwälte, im Falle des § 103 Absatz 1 Satz 2 der geschäftsleitende Vorsitzende des Berufsgerichts für Rechtsanwälte.

(4) ¹Der Geschäftsgang bei dem Ehrengericht wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Berufsgerichts für Rechtsanwälte beschlossen wird. ²Sie bedarf der Bestätigung durch die Landesjustizverwaltung.

(5) Die Mitglieder des Berufsgerichts für Rechtsanwälte bestimmen die Zusammensetzung der Kammern des Berufsgerichts und legen von vornherein die Geschäftsverteilung auf die Kammern fest.

§ 108. Amts- und Rechtshilfe. (1) Die Berufsgerichte für Rechtsanwälte haben sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

(2) ¹Auf Ersuchen haben auch andere Gerichte und Verwaltungsbehörden dem Berufsgericht für Rechtsanwälte Amts- und Rechtshilfe zu leisten. ²Die gleiche Verpflichtung haben die Berufsgerichte für Rechtsanwälte gegenüber anderen Gerichten und Behörden.

(3) Bei den Berufsgerichten für Rechtsanwälte können die Rechts-
hilfeersuchen durch ein einzelnes Mitglied erledigt werden.

Zweiter Abschnitt. Der Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen.

§ 109. Bildung des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen. Der Be-
rufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen wird bei dem Bezirksgericht
gebildet, an dessen Sitz sich eine Rechtsanwaltskammer befindet.

§ 110. Besetzung des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen.

(1) Der Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen wird mit einem
Präsidenten, der erforderlichen Anzahl von weiteren Vorsitzenden so-
wie mit Rechtsanwälten und Berufsrichtern als weiteren Mitgliedern
besetzt.

(2) Zum Präsidenten des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen
und zu Vorsitzenden der Senate sind anwaltliche Mitglieder des Be-
rufsgerechtshof für Rechtsanwälte zu bestellen.

§ 111. Bestellung von Berufsrichtern zu Mitgliedern des Berufsge-
richtshofs für Rechtsanwaltsachen. Die Mitglieder des Berufsgerechts-
hofs für Rechtsanwaltsachen, die Berufsrichter sind, werden von der
Landesjustizverwaltung aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Be-
zirksgerichts für die Dauer von vier Jahren bestellt.

§ 112. Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Berufsge-
richtshofs für Rechtsanwaltsachen. (1) Diejenigen Mitglieder des Be-
rufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen, die Rechtsanwälte sind, wer-
den von der Landesjustizverwaltung für die Dauer von vier Jahren ér-
nannt.

(2) ¹Für die Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Be-
rufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen und für die Stellung der an-
waltlichen Mitglieder des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen
gelten die Bestimmungen über die Berufsgerichte für Rechtsanwälte
entsprechend. ²Die anwaltlichen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig
dem Berufsgerecht für Rechtsanwälte angehören. ³Das Amt eines Mit-

glieds des Senats, das zum ehrenamtlichen Richter bei einem Gericht eines anderen Rechtszuges berufen wird, endet mit seiner Ernennung.

(3) ¹Die anwaltlichen Mitglieder erhalten aus der Staatskasse für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine Entschädigung. ²Die Regelung dazu trifft der Minister der Justiz.

§ 113. Besetzung der Senate beim Berufsgerichtshof. ¹Der Senat beim Berufsgerichtshof entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. ²Als Beisitzer wirken zwei weitere anwaltliche Mitglieder und zwei Berufsrichter mit.

§ 114. Geschäftsordnung. ¹Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Berufsgerichtshofs zu beschließen ist. ²Sie bedarf der Bestätigung der Landesjustizverwaltung. ³Die Regelungen zur Geschäftsverteilung beim Berufsgericht für Rechtsanwälte gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt. Der Senat für Anwaltsachen beim Obersten Gericht

§ 115. Besetzung des Senats für Anwaltsachen beim Obersten Gericht.

(1) Für Angelegenheiten, die in diesem Gesetz dem Obersten Gericht zugewiesen sind, wird beim Obersten Gericht ein Senat für Anwaltsachen gebildet.

(2) ¹Der Senat besteht aus dem Vizepräsidenten des Obersten Gerichts sowie drei Mitgliedern des Obersten Gerichts und drei Rechtsanwälten als Beisitzern. ²Den Vorsitz führt der Vizepräsident des Obersten Gerichts oder in seiner Vertretung ein vom Präsidium bestimmter Vorsitzender Richter.

§ 116. Rechtsanwälte als Beisitzer. (1) ¹Die Beisitzer aus den Reihen der Rechtsanwälte werden vom Minister der Justiz auf die Dauer eines Jahres berufen. ²Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.

(2) Die anwaltlichen Beisitzer werden der Vorschlagsliste entnom-

men, die die Präsidentenkonferenz der Rechtsanwaltskammern dem Minister der Justiz unterbreitet. ³Die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Anzahl von Rechtsanwälten enthalten.

(3) Scheidet ein anwaltlicher Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.

§ 117. Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung. (1) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, dem Berufungsgericht für Rechtsanwälte oder dem Berufungsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

(2) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann abgelehnt werden.

§ 118. Enthebung vom Amt des Beisitzers. (1) Ein Rechtsanwalt ist auf Antrag des Ministers der Justiz seines Amtes als Beisitzer zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, daß er nicht hätte zum Beisitzer berufen werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Berufung zum Beisitzer entgegensteht;
3. wenn der Rechtsanwalt seine Amtspflicht als Beisitzer grob verletzt.

(2) ¹Über den Antrag entscheidet ein Zivilsenat des Obersten Gerichts. ²Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Senats für Anwaltsachen nicht mitwirken.

(3) Vor der Entscheidung ist der Rechtsanwalt zu hören.

§ 119. Stellung der Rechtsanwälte als Beisitzer und Pflicht zur Verschwiegenheit. (1) ¹Die Rechtsanwälte sind ehrenamtliche Richter. ²Sie haben in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.

(2) Die Rechtsanwälte haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Beisitzer bekannt werden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren.

§ 120. Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen. Die zu Beisitzern berufenen Rechtsanwälte sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Vorsitzende des Senats nach Anhörung der beiden ältesten der zu Beisitzern berufenen Rechtsanwälte vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

§ 121. Entschädigung der anwaltlichen Beisitzer. ¹Für die Aufwandsentschädigung der anwaltlichen Beisitzer trifft der Minister der Justiz die erforderlichen Festlegungen. ²Für den Ersatz ihrer Reisekosten gilt das Reisekostenrecht.

Sechster Teil. Die Ahndung von Pflichtverletzungen

§ 122. Ahndung einer Pflichtverletzung. (1) Gegen einen Rechtsanwalt, der seine Pflichten schuldhaft verletzt hat, wird eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Rechtsanwalts ist eine berufsgerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit oder für das Ansehen der Rechtsanwaltschaft bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Eine berufsgerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Rechtsanwalt zum Zeitpunkt der Tat der Berufsgerichtsbarkeit für Rechtsanwälte nicht unterstand.

§ 123. Berufsgerichtliche Maßnahmen. (1) Berufsgerichtliche Maßnahmen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
4. Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden,
5. Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.

(2) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geld-

buße können nebeneinander verhängt werden.

§ 124. Wirkungen des Vertretungsverbotes, Zuwiderhandlungen. (1) ¹Der Rechtsanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot verhängt ist, darf auf den ihm untersagten Rechtsgebiet nicht als Vertreter und Beistand in Person oder im schriftlichen Verkehr vor einem Gericht, vor Behörden, vor einem Schiedsgericht oder gegenüber anderen Personen tätig werden oder Vollmachten oder Untervollmachten erteilen. ²Er darf jedoch die Angelegenheiten seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen, soweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten ist.

(2) ¹Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Rechtsanwalts wird durch das Vertretungsverbot nicht berührt. ²Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.

(3) ¹Der Rechtsanwalt, der einem gegen ihn ergangenen Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere berufsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint. ²Gerichte oder Behörden sollen einen Rechtsanwalt, der entgegen einem Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückweisen.

§ 125. Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung. (1) Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht als Maßnahme die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erfordert, verjährt in fünf Jahren.

(2) Sofern die angelastete Handlung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurde, gelten die in den Übergangsregelungen festgelegten Verjährungsfristen.

§ 126. Rüge und berufsgerichtliche Maßnahme. (1) ¹Der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen einen Rechtsanwalt steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ihm bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat. ²Hat das Berufsgericht den Rügebescheid aufgehoben, weil es eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht festgestellt hat, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren wegen desselben Verhaltens nur aufgrund solcher Tatsachen oder Beweismittel eingeleitet werden, die dem Berufsgericht für

Rechtsanwälte bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) ¹Die Rüge wird mit der Rechtskraft eines Urteils im berufsgerichtlichen Verfahren unwirksam, das wegen desselben Verhaltens gegen den Rechtsanwalt ergeht und auf Freispruch oder eine berufsgerichtliche Maßnahme lautet. ²Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt ist, weil eine schuldhaftige Pflichtverletzung nicht festzustellen ist.

§ 127. Anderweitige Ahndung. ¹Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe, eine berufsgerichtliche Maßnahme anderer Art oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so ist von einer berufsgerichtlichen Maßnahme wegen desselben Verhaltens abzusehen, wenn diese nicht zusätzlich erforderlich ist, um den Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren.

Siebenter Teil. Das berufsgerichtliche Verfahren

Erster Abschnitt. Allgemeines

§ 128. Vorschriften für das Verfahren. ¹Für das berufsgerichtliche Verfahren gelten die nachstehenden Vorschriften. ²Ergänzend sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 129. Keine Verhaftung des Rechtsanwalts. ¹Der Rechtsanwalt darf zur Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens weder vorläufig festgenommen noch verhaftet oder vorgeführt werden. ²Er kann nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand in ein Krankenhaus gebracht werden.

§ 130. Akteneinsicht. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Rechtsanwalt, der einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird, sind befugt, die Akten, die bei dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären,

bei Gericht einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke dort zu besichtigen.

§ 131. Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- oder Bußgeldverfahren. (1) ¹Ist gegen den Rechtsanwalt, der einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird, wegen desselben Verhaltens ein Strafverfahren anhängig, so kann gegen ihn ein berufsgerichtliches Verfahren zwar eingeleitet werden, es muß aber bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. ²Ebenso muß ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes ein Strafverfahren anhängig wird. ³Das berufsgerichtliche Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, daß sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Rechtsanwalts liegen.

(2) Wird der Rechtsanwalt im Strafverfahren freigesprochen oder im Ordnungsstrafverfahren entschieden, daß eine Ordnungswidrigkeit nicht vorliegt, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der Entscheidung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Ordnungsstrafvorschrift zu erfüllen, eine Verletzung der Pflichten des Rechtsanwalts enthalten.

(3) ¹Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Ordnungsstrafverfahren bindend, auf denen die Entscheidung des Gerichts beruht. ²In dem berufsgerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen; dies ist in den Gründen der berufsgerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

(4) ¹Wird ein berufsgerichtliches Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 fortgesetzt, ist die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens auch zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im berufsgerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen im Strafverfahren widersprechen. ²Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft oder der Rechtsanwalt binnen eines Monats

nach Rechtskraft des Urteils im Strafverfahren stellen.

§ 132. Aussetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens. Das berufsgerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

§ 133. Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zu dem Verfahren anderer Berufsgerichtsbarkeiten. (1) ¹Über eine Pflichtverletzung eines Rechtsanwalts, der zugleich der Disziplinar- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, wird im berufsgerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte entschieden, es sei denn, daß die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des anderen Berufs in Zusammenhang steht. ²Dies gilt nicht für die Ausschließung oder für die Entfernung aus dem anderen Beruf.

(2) ¹Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, gegen einen solchen Rechtsanwalt das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten, so teilt sie dies der Staatsanwaltschaft oder Behörde mit, die für die Einleitung eines Verfahrens gegen ihn als Angehörigen des anderen Berufs zuständig wäre. ²Hat die für den anderen Beruf zuständige Staatsanwaltschaft oder Einleitungsbehörde die Absicht, gegen den Rechtsanwalt ein Verfahren einzuleiten, so unterrichtet sie die Staatsanwaltschaft, die für die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens gegen den Rechtsanwalt zuständig wäre.

(3) Hat das Gericht einer Disziplinar- oder Berufsgerichtsbarkeit sich zuvor rechtskräftig für zuständig oder unzuständig erklärt, über die Pflichtverletzung eines Rechtsanwalts, der zugleich der Disziplinar- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, zu entscheiden, so sind die anderen Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Rechtsanwälte im öffentlichen Dienst, die ihren Beruf als Rechtsanwalt nicht ausüben dürfen, nicht anzuwenden.

(5) Die Ahndung von Berufspflichtverletzungen von Rechtsanwälten, die gleichzeitig als Notar berufen sind, die diese im Rahmen ihrer

notariellen Tätigkeit begangen haben, erfolgt nach den entsprechenden Bestimmungen für die Tätigkeit eines Notars.

Zweiter Abschnitt. Das Verfahren im ersten Rechtszug.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 134. Zuständigkeit. (1) Für das berufsgerichtliche Verfahren ist im ersten Rechtszug das Berufsgeschicht für Rechtsanwälte zuständig.

(2) Die örtliche Zuständigkeit des Berufsgeschichts für Rechtsanwälte bestimmt sich nach dem Sitz der Rechtsanwaltskammer, welcher der Rechtsanwalt zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört.

§ 135. Mitwirkung der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksgericht, in dessen Bezirk das Berufsgeschicht seinen Sitz hat, nimmt in den Verfahren vor dem Berufsgeschicht die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.

§ 136. Gegenseitige Unterrichtung von Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltskammer. Die Staatsanwaltschaft und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer unterrichten sich gegenseitig, sobald sie von einem Verhalten eines Rechtsanwalts Kenntnis erlangen, das den Verdacht einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten, die mit einer berufsgerichtlichen Maßnahme geahndet werden können, begründet.

2. Die Einleitung des Verfahrens

§ 137. Die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens. Das berufsgerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß der Staatsanwalt bei dem Berufsgeschicht eine Anschuldigungsschrift einreicht.

§ 138. Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens.

(1) Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, gegen einen Rechtsanwalt das berufsgerichtliche

Verfahren einzuleiten, keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre EntschlieÙung dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) ¹Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer kann gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft binnen eines Monats nach der Bekanntmachung bei dem Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen. ²Der Antrag muß die Tatsachen, welche die Einleitung des berufsgerechtlichen Verfahrens begründen sollen, und die Beweismittel angeben.

(3) ¹Trifft die Staatsanwaltschaft innerhalb eines Monats seit dem Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, gegen einen Rechtsanwalt das berufsgerechtliche Verfahren einzuleiten, keine EntschlieÙung nach Absatz 1 und reicht sie auch innerhalb dieser Frist keine Anschuldigungsschrift ein, so gibt sie dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer innerhalb von drei Wochen unter Darlegung der Gründe einen schleunigen Abschluß des Ermittlungsverfahrens als erforderlich und möglich bezeichnet, und trifft die Staatsanwaltschaft innerhalb zweier weiterer Monate keine der in Satz 1 genannten Entscheidungen, so kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bei dem Berufsgerecht für Rechtsanwälte die gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des berufsgerechtlichen Verfahrens beantragen. ³Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden. ⁴Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Verdacht einer so schweren Pflichtverletzung begründet ist, daß die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft in Betracht kommt.

(4) Auf das Verfahren vor dem Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht sind die strafprozeÙrechtlichen Bestimmungen über das Klageerzwingungsverfahren entsprechend anzuwenden.

§ 139. Antrag des Rechtsanwalts auf Einleitung eines Verfahrens vor dem Berufsgerecht für Rechtsanwälte. (1) ¹Der Rechtsanwalt kann bei der Staatsanwaltschaft beantragen, das berufsgerechtliche Verfahren gegen ihn einzuleiten, damit er sich von dem Verdacht der Pflichtverletzung reinigen kann. ²Wegen eines Verhaltens, wegen dessen Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt worden ist oder das der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerügt hat, kann der Rechtsanwalt den Antrag

nicht stellen.

(2) ¹Gibt die Staatsanwaltschaft dem Antrag des Rechtsanwalts keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre Entschließung dem Rechtsanwalt unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ²Wird in den Gründen eine schuldhaftige Pflichtverletzung festgestellt, das berufsgerichtliche Verfahren aber nicht eingeleitet, oder wird offengelassen, ob eine schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt, kann der Rechtsanwalt bei dem Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen. ³Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Entschließung der Staatsanwaltschaft zu stellen.

(3) ¹Auf das Verfahren vor dem Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen des Bezirksgerichts sind die strafprozeßrechtlichen Vorschriften über das Klageerzwingungsverfahren entsprechend anzuwenden. ²Der Berufsgerechtshof entscheidet durch Beschluß, ob eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Rechtsanwalts festzustellen ist. ³Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. ⁴Erachtet der Berufsgerechtshof den Rechtsanwalt einer berufsgerichtlich zu ahndenden Pflichtverletzung für hinreichend verdächtig, so beschließt er die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens. ⁵Die Durchführung dieses Beschlusses obliegt der Staatsanwaltschaft.

(4) Erachtet der Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen eine schuldhaftige Pflichtverletzung nicht für gegeben, so kann nur aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel wegen desselben Verhaltens ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt oder eine Rüge durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer erteilt werden.

§ 140. Inhalt der Anschuldigungsschrift. ¹In der Anschuldigungsschrift ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen (Anschuldigungssatz). ²Ferner sind die Beweismittel anzugeben, wenn in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen. ³Die Anschuldigungsschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren vor dem Berufsgerechtshof für Rechtsanwälte zu eröffnen.

§ 141. Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Berufsgerecht für Rechtsanwälte. (1) In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, läßt das Berufsgerecht für Rechtsanwälte die Anschuldigung zur Hauptverhandlung zu.

(2) Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Rechtsanwalt nicht angefochten werden.

(3) ¹Der Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, ist zu begründen. ²Gegen den Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

§ 142. Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses. Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann der Antrag auf Einleitung des berufsgerechlichen Verfahrens nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel und nur innerhalb von fünf Jahren, seitdem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, erneut gestellt werden.

§ 143. Zustellung des Eröffnungsbeschlusses. Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Rechtsanwalt spätestens mit der Ladung zuzustellen.

3. Die Hauptverhandlung vor dem Berufsgerecht für Rechtsanwälte

§ 144. Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Rechtsanwalts. ¹Die Hauptverhandlung kann gegen einen Rechtsanwalt, der nicht erschienen ist, durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. ²Eine öffentliche Ladung ist nicht zulässig.

§ 145. Nichtöffentliche Hauptverhandlung. (1) ¹Die Hauptverhandlung vor dem Berufsgerecht für Rechtsanwälte ist nicht öffentlich. ²Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann, auf Antrag des Rechtsanwalts muß die Öffentlichkeit hergestellt werden.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Verhandlungen ist Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Bezirksgerichts oder seinem Be-

auftragten, den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksgericht und den Rechtsanwälten im Bereich der Rechtsanwaltskammer der Zutritt gestattet. ²Das Berufsgeschicht für Rechtsanwälte kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen.

§ 146. Beweisaufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter. ¹Das Berufsgeschicht für Rechtsanwälte kann eines seiner Mitglieder beauftragen, Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen. ²Es kann auch ein anderes Berufsgeschicht für Rechtsanwälte oder ein anderes für die Rechtshilfe zuständiges Geschicht um die Vernehmung ersuchen. ³Der Zeuge oder Sachverständige ist jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Rechtsanwalts in der Hauptverhandlung zu vernehmen, es sei denn, daß er voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

§ 147. Verlesen von Protokollen. (1) Das Berufsgeschicht für Rechtsanwälte beschließt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Aussage eines Zeugen oder eines Sachverständigen, der bereits in dem berufsgeschichtlichen oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden ist, zu verlesen sei.

(2) ¹Bevor der Geschichtsbeschuß ergeht, kann der Staatsanwalt oder der Rechtsanwalt beantragen, den Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung zu vernehmen. ²Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, es sei denn, daß der Zeuge oder Sachverständige voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann. ³Wird dem Antrag stattgegeben, so darf das Protokoll über die frühere Vernehmung nicht verlesen werden.

(3) Ist ein Zeuge oder Sachverständiger durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen worden, so kann der Verlesung des Protokolls nicht widersprochen werden.

§ 148. Entscheidung des Berufsgeschichts für Rechtsanwälte. (1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

(2) Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens.

(3) Das berufsgerichtliche Verfahren ist einzustellen,

1. wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist;
2. wenn infolge anderweitiger Ahndung der Pflichtverletzung von einer berufsgerichtlichen Maßnahme abzusehen ist;
3. wenn ein Verfahrenshindernis nach der Strafprozeßordnung besteht.

§ 149. Protokollführer. (1) ¹In der Hauptverhandlung vor dem Berufsgesicht für Rechtsanwälte werden die Aufgaben des Protokollführers von einem Rechtsanwalt wahrgenommen. ²Der Protokollführer wird von dem Vorsitzenden oder, bei einem Berufsgesicht mit mehreren Kammern, von dem geschäftsleitenden Vorsitzenden bestellt. ³Er ist verpflichtet, der Bestellung Folge zu leisten.

(2) Der Vorsitzende der Kammer des Berufsgesichts verpflichtet den Protokollführer vor der ersten Dienstleistung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten eines Protokollführers.

(3) ¹Der Protokollführer hat über die Angelegenheiten, die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. ²Die Grundsätze der Verschwiegenheit für Mitglieder der Rechtsanwaltskammern sind entsprechend anzuwenden. ³Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorsitzende der Kammer des Berufsgesichts.

§ 150. Ausfertigung der Entscheidungen. Ausfertigungen und Auszüge der Entscheidungen des Berufsgesichts für Rechtsanwälte werden von dem Vorsitzenden der Kammer des Berufsgesichts erteilt.

Dritter Abschnitt. Die Rechtsmittel

1. Die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Berufsgesichts für Rechtsanwälte

§ 151. Beschwerde. Soweit Beschlüsse des Berufsgesichts für Rechtsan-

wälte mit der Beschwerde angefochten werden können, ist für die Verhandlung und Entscheidung über dieses Rechtsmittel der Berufsgewichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht zuständig.

§ 152. Berufung. (1) Gegen das Urteil des Berufsgewichtshofes für Rechtsanwölte ist die Berufung zulässig.

(2) ¹Die Berufung muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils bei dem Berufsgewichtshof für Rechtsanwölte schriftlich eingelegt werden. ²Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Rechtsanwalts verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(3) Die Berufung kann nur schriftlich gerechtfertigt werden.

(4) Auf das Verfahren sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung die §§ 144 bis 148 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 153. Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Berufsgewichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht. Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in den Verfahren vor dem Berufsgewichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht werden von der Staatsanwaltschaft des Bezirkes wahrgenommen.

2. Das Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Berufsgewichtshofes für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht

§ 154. Revision. Gegen ein Urteil des Berufsgewichtshofes für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht ist die Revision an das Oberste Gericht zulässig,

1. wenn das Urteil auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft lautet;
2. wenn der Senat für Anwaltsachen entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt hat.

§ 155. Einlegung der Revision und Verfahren. (1) ¹Die Revision ist binnen einer Woche beim Berufsgewichtshof für Rechtsanwaltsachen

schriftlich einzulegen. ²Die Frist beginnt mit der Verkündung des Urteils. ³Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Rechtsanwalts verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(2) Seitens des Rechtsanwalts können die Revisionsanträge und deren Begründung nur schriftlich angebracht werden.

(3) ¹Auf das Verfahren vor dem Obersten Gericht sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision die §§ 145 und 148 Absatz 3 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 156. Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Obersten Gericht. Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in dem Verfahren vor dem Obersten Gericht werden vom Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen.

Vierter Abschnitt. Die Sicherung von Beweisen

§ 157. Anordnung der Beweissicherung. (1) ¹Wird ein berufsgerichtliches Verfahren gegen den Rechtsanwalt eingestellt, weil seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen oder zurückgenommen ist, so kann in der Entscheidung zugleich auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Sicherung der Beweise angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt worden wäre. ²Die Anordnung kann nicht angefochten werden.

(2) ¹Die Beweise werden von dem Berufsgerecht für Rechtsanwälte aufgenommen. ²Das Berufsgerecht für Rechtsanwälte kann eines seiner Mitglieder mit der Beweisaufnahme beauftragen.

§ 158. Verfahren. (1) ¹Das Berufsgerecht für Rechtsanwälte hat von Amts wegen alle Beweise zu erheben, die eine Entscheidung darüber begründen können, ob das eingestellte Verfahren zur Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft geführt hätte. ²Den Umfang des Verfahrens bestimmt das Berufsgerecht für Rechtsanwälte nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne an Anträge gebunden zu sein; seine Verfügungen können insoweit nicht angefochten werden.

(2) Zeugen sind, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, eidlich zu vernehmen.

(3) ¹Die Staatsanwaltschaft und der frühere Rechtsanwalt sind an dem Verfahren zu beteiligen. ²Ein Anspruch auf Benachrichtigung von den Terminen, die zum Zwecke der Beweissicherung anberaumt werden, steht dem früheren Rechtsanwalt nur zu, wenn er sich im Inland aufhält und seine Anschrift dem Berufsgericht angezeigt hat.

Fünfter Abschnitt. Das Berufs- und Vertretungsverbot als vorläufige Maßnahme

§ 159. Voraussetzung des Verbotes. (1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Rechtsanwalt auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird, kann gegen ihn durch Beschluß ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden.

(2) ²Die Staatsanwaltschaft kann vor Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens den Antrag auf Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbotes stellen. ²In dem Antrag sind die Pflichtverletzung, die dem Rechtsanwalt zur Last gelegt wird, sowie die Beweismittel anzugeben.

(3) Für die Verhandlung und Entscheidung ist das Gericht zuständig, das über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Rechtsanwalt zu entscheiden hat oder vor dem das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist.

§ 160. Verfahren zur Erzwingung des Antrags der Staatsanwaltschaft. ¹Hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegenüber der Staatsanwaltschaft beantragt, daß diese den Antrag auf Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbotes stellen solle, so ist § 138 entsprechend anzuwenden. ²Jedoch beträgt die in § 138 Absatz 3 Satz 2 bezeichnete Frist für die weitere Tätigkeit der Staatsanwaltschaft einen Monat.

§ 161. Mündliche Verhandlung. (1) Der Beschluß, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen.

(2) Auf die Ladung und die mündliche Verhandlung sind die Vor-

schriften entsprechend anzuwenden, die für die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht maßgebend sind, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

(3) ¹In der ersten Ladung ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben. ²Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Rechtsanwalt die Anschuldigungsschrift bereits mitgeteilt worden ist.

(4) Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge der Staatsanwaltschaft oder des Rechtsanwalts gebunden zu sein.

§ 162. Abstimmung über das Verbot. Zur Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbotes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

§ 163. Verbot im Anschluß an die Hauptverhandlung. ¹Hat das Gericht auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt, so kann es im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung über die Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbotes verhandeln und entscheiden.

²Dies gilt auch dann, wenn der Rechtsanwalt zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

§ 164. Zustellung des Beschlusses. ¹Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. ²Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. ³War der Rechtsanwalt bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend, ist ihm zusätzlich der Beschluß ohne Gründe unverzüglich nach der Verkündung zuzustellen.

§ 165. Wirkungen des Verbotes. (1) Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

(2) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Berufsverbot verhängt ist, darf seinen Beruf nicht ausüben.

(3) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot (§ 159 Absatz 1) verhängt ist, darf nicht als Vertreter und Beistand in Person oder im schriftlichen Verkehr vor einem Gericht, vor Behörden,

vor einem Schiedsgericht oder gegenüber anderen Personen tätig werden oder Vollmachten oder Untervollmachten erteilen.

(4) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, darf jedoch seine eigenen Angelegenheiten, die Angelegenheiten seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen, soweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten ist.

(5) ¹Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Rechtsanwalts wird durch das Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt. ²Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.

§ 166. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot. (1) Der Rechtsanwalt, der einem gegen ihn ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere berufsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint.

(2) Gerichte oder Behörden sollen einen Rechtsanwalt, der entgegen einem Berufs- oder Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückweisen.

§ 167. Beschwerde. (1) ¹Gegen den Beschluß, durch den das Berufsgesicht für Rechtsanwälte oder der Berufsgesichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt, ist die sofortige Beschwerde zulässig. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen den Beschluß, durch den das Berufsgesicht für Rechtsanwälte oder der Berufsgesichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht es ablehnt, ein Berufs- oder Vertretungsverbot zu verhängen, steht der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu.

(3) ¹Über die Beschwerde entscheidet, sofern der angefochtene Beschluß von dem Berufsgesicht erlassen ist, der Berufsgesichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht und, sofern er vor dem Berufsgesichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht ergangen ist, das Oberste Gericht. ²Für das Verfahren gelten neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde § 161 Absatz 1, 2 und 4 sowie §§ 162 und 164 dieses Gesetzes entsprechend.

§ 168. Außerkrafttreten des Verbotes. Das Berufs- oder Vertretungsverbot tritt außer Kraft,

1. wenn ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht;
2. wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Berufsgerecht für Rechtsanwälte abgelehnt wird.

§ 169. Aufhebung des Verbotes. (1) Das Berufs- oder Vertretungsverbot wird aufgehoben, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Über die Aufhebung entscheidet das nach § 159 Absatz 3 zuständige Gericht.

(3) ¹Beantragt der Rechtsanwalt, das Verbot aufzuheben, so kann eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet werden. ²Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange über eine sofortige Beschwerde des Rechtsanwalts nach § 167 Absatz 1 noch nicht entschieden ist. ³Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig.

§ 170. Dreimonatsfrist. (1) Solange das berufsgerichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist, darf ein Berufs- oder Vertretungsverbot über drei Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens noch nicht zuläßt und die Fortdauer des Verbotes rechtfertigt.

(2) In den Fällen des Absatz 1 ist das Verbot nach Ablauf der drei Monate aufzuheben, wenn der Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht nicht dessen Fortdauer anordnet.

(3) Werden die Akten dem Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht vor Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist vorgelegt, so ruht der Fristenlauf bis zu dessen Entscheidung.

§ 171. Prüfung der Fortdauer des Verbotes. (1) In den Fällen des § 170 legt das Berufsgerecht für Rechtsanwälte die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht zur Entscheidung vor, wenn es die

Fortdauer des Verbotes für erforderlich hält oder die Staatsanwaltschaft es beantragt.

(2) Vor der Entscheidung des Berufsgerichtshofs für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht ist der Rechtsanwalt zu hören.

(3) Die Prüfung der Fortdauer des Verbotes muß jeweils spätestens nach drei Monaten von dem Berufsgerichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht wiederholt werden, solange das berufsgerichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist.

§ 172. Mitteilung des Verbotes. (1) Der Beschluß, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, ist alsbald der Landesjustizverwaltung und dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

(2) ¹Eine beglaubigte Abschrift der Formel des Beschlusses ist ferner dem Bezirksgericht, bei dem der Rechtsanwalt in die Rechtsanwaltsliste eingetragen ist, mitzuteilen. ²Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, so ist eine beglaubigte Abschrift auch dem Vorstand der Notarkammer zu übersenden.

(3) Tritt das Berufs- oder Vertretungsverbot außer Kraft oder wird es aufgehoben oder abgeändert, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 173. Bestellung eines Vertreters. ¹Für den Rechtsanwalt, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, wird im Fall des Bedürfnisses von der Landesjustizverwaltung ein Vertreter bestellt. ²Vor der Bestellung sind der Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Rechtsanwalt zu hören. ³Der Rechtsanwalt kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

§ 174. Gegenständlich beschränktes Vertretungsverbot. (1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Rechtsanwalt auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird, so kann gegen ihn durch Beschluß ein vorläufiges Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand tätig zu werden, angeordnet werden.

(2) Die Bestimmungen des Fünften Abschnittes des Siebenten Teils

dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.

Achter Teil. Die Konferenz der Präsidenten
der Rechtsanwaltskammern

§ 175. Konferenz der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern. (1) Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern schließen sich zur Konferenz der Präsidenten zusammen.

(2) Die Konferenz der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern konstituiert sich innerhalb von zwei Monaten nach Bildung der Rechtsanwaltskammern.

§ 176. Finanzierung der Konferenz der Rechtsanwaltskammern. (1) Die Finanzierung der Konferenz der Rechtsanwaltskammern erfolgt durch die Rechtsanwaltskammern der Länder.

(2) Die Höhe der Beträge wird durch die Konferenz der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern festgelegt.

§ 177. Ehrenamtliche Tätigkeit der Präsidentenkonferenz. ¹Die Mitglieder der Präsidentenkonferenz üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. ²Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung. ³Die Höhe der Entschädigung wird von der Konferenz festgelegt.

§ 178. Präsidium der Konferenz der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern. Die Konferenz der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern wählt einen Präsidenten und zwei Stellvertreter.

§ 179. Aufgaben des Präsidenten. (1) Der Präsident vertritt die Präsidentenkonferenz.

(2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Präsidentenkonferenz.

(3) Der Präsident führt in den Sitzungen der Präsidentenkonferenz den Vorsitz.

(4) Der Präsident erstattet dem Minister der Justiz jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Präsidentenkonferenz.

§ 180. Aufgaben der Konferenz der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern. Der Konferenz obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern gegenüber Behörden und und Organisationen zu vertreten;
2. die Erörterung und Verbreitung allgemeiner Auffassungen über Fragen der Ausübung des Anwaltsberufs;
3. die Erstattung von Gutachten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder ein Gericht anfordert;
4. die Förderung der beruflichen Fortbildung der Rechtsanwälte.

Neunter Teil. Die Kosten in Anwaltssachen

Erster Abschnitt. Die Gebühren der Justizverwaltung

§ 181. Gebühren für die Zulassung als Rechtsanwalt. ¹Die Gebühr für die Zulassung als Rechtsanwalt beträgt 100 Deutsche Mark. ²Die gleiche Gebühr ist zu zahlen, wenn der Antrag rechtskräftig abgelehnt wird.

§ 182. Gebühr für die Bestellung eines Vertreters. Für die Bestellung eines Vertreters wird eine Gebühr von 20 Deutsche Mark erhoben.

§ 183. Gebührenfreiheit für die Bestellung eines Abwicklers einer Kanzlei. Die Bestellung eines Abwicklers einer Kanzlei erfolgt gebührenfrei.

§ 184. Fälligkeit, Ermäßigung oder Erlaß der Gebühren. ¹Die Gebühren sind mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig. ²Sie können schon vorher eingefordert werden. ³Auf Antrag des Rechtsanwalts kann aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Gebühren durch die zuständige Landesjustizverwaltung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Zweiter Abschnitt. Die Kosten im berufsgerichtlichen Verfahren
und in den Verfahren bei Anträgen auf
berufsgerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder
Festsetzung des Zwangsgeldes oder über eine Rüge

§ 185. Gebührenfreiheit, Auslagen. Für das berufsgerichtliche Verfahren und das Verfahren bei einem Antrag auf Entscheidung gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgeldes oder über die Rüge werden keine Gebühren, sondern nur die Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 186. Kosten bei Anträgen auf Einleitung des Verfahrens bei dem Berufungsgericht für Rechtsanwälte. (1) Einem Rechtsanwalt, der einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Entschließung der Staatsanwaltschaft zurücknimmt, sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

(2) Wird ein Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 138 Absatz 2, 3, des § 160 oder des § 174 Absatz 2 verworfen, so sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen.

§ 187. Kostenpflicht des Verurteilten. (1) ¹Dem Rechtsanwalt, der in dem berufsgerichtlichen Verfahren verurteilt wird, sind zugleich die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen. ²Dasselbe gilt, wenn das berufsgerichtliche Verfahren wegen Erlöschens, Rücknahme oder Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eingestellt wird und nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens die Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme gerechtfertigt gewesen wäre; zu den Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens gehören in diesem Fall auch diejenigen, die in einem anschließenden Verfahren zum Zwecke der Beweissicherung entstehen. ³Wird das Verfahren nach § 148 Absatz 3 Ziffer 2 eingestellt, kann das Gericht dem Rechtsanwalt die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teil-

weise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.

(2) ¹Dem Rechtsanwalt, der in dem berufsgerichtlichen Verfahren ein Rechtsmittel zurückgenommen oder ohne Erfolg eingelegt hat, sind zugleich die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen. ²Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann dem Rechtsanwalt ein angemessener Teil dieser Kosten auferlegt werden.

(3) Für die Kosten, die durch den Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verursacht worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 188. Kostenpflicht in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgeldes oder über die Rüge. (1) ¹Wird der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder Festsetzung des Zwangsgeldes oder über die Rüge als unbegründet zurückgewiesen, so ist § 187 Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. ²Stellt das Berufsgeschicht für Rechtsanwälte fest, daß die Rüge wegen der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme unwirksam ist oder hebt es den Rügebescheid nach § 85 Absatz 3 Satz 2 auf, so kann es dem Rechtsanwalt die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.

(2) Nimmt der Rechtsanwalt den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung zurück oder wird der Antrag als unzulässig verworfen, so gilt § 187 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(3) ¹Wird die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgeldes aufgehoben, so sind die notwendigen Auslagen des Rechtsanwalts der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen. ²Das gleiche gilt, wenn der Rügebescheid, den Fall des § 85 Absatz 3 Satz 2 ausgenommen, aufgehoben wird oder wenn die Unwirksamkeit der Rüge wegen eines Freispruchs des Rechtsanwalts im Verfahren vor dem Berufsgeschicht für Rechtsanwälte oder aus Gründen des § 126 Absatz 2 Satz 2 festgestellt wird.

§ 189. Haftung der Rechtsanwaltskammer. (1) Kosten, die weder dem Rechtsanwalt noch einem Dritten auferlegt oder von dem Rechtsanwalt nicht eingezogen werden können, fallen der Rechtsanwaltskammer zur Last, welcher der Rechtsanwalt angehört.

(2) ¹In dem Verfahren vor dem Berufsgerecht für Rechtsanwälte haftet die Rechtsanwaltskammer den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zustehende Entschädigung in dem gleichen Umfang, in dem die Haftung der Staatskasse nach der Strafprozeßordnung begründet ist.

²Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsortes der geladenen Personen ist ihnen auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

§ 190. Festsetzung der Kosten des Verfahrens vor dem Berufsgerecht.

(1) Die Kosten, die der Rechtsanwalt in dem Verfahren vor dem Berufsgerecht zu tragen hat, werden von dem Vorsitzenden der Kammer des Berufsgerechts durch Beschluß festgesetzt.

(2) ²Gegen den Festsetzungsbeschluß kann der Rechtsanwalt binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, Erinnerung einlegen. ²Über die Erinnerung entscheidet das Berufsgerecht für Rechtsanwälte, dessen Vorsitzender den Beschluß erlassen hat. ³Gegen die Entscheidung des Berufsgerechts für Rechtsanwälte kann der Rechtsanwalt sofortige Beschwerde einlegen.

Dritter Abschnitt. Die Kosten des Verfahrens bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen und über Wahlen und Beschlüsse

§ 191. Anwendung der Kostenordnung. In den Verfahren, die bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen und bei Anträgen, Wahlen für ungültig oder Beschlüsse für nichtig zu erklären, stattfinden, werden Gebühren und Auslagen nach der Kostenordnung erhoben.

§ 192. Kostenpflicht des Antragstellers und der Rechtsanwaltskammer.

(1) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen, zurückgewiesen oder als unzulässig verworfen, so sind die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen.

(2) Wird einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung stattgegeben, so sind im Fall des § 34 die Kosten des Verfahrens der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen; im Fall des § 35 werden Gebühren und Auslagen

nicht erhoben.

(3) Wird einem Antrag, eine Wahl für ungültig oder einen Beschluß für nichtig zu erklären, stattgegeben, so sind die Kosten des Verfahrens der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen.

§ 193. Gebühr für das Verfahren. (1) Für das gerichtliche Verfahren des ersten Rechtszuges wird die volle Gebühr erhoben.

(2) ¹Der Geschäftswert bestimmt sich nach der Kostenordnung. ²Er wird von Amts wegen festgesetzt.

(3) Für das Beschwerdeverfahren wird die gleiche Gebühr wie im ersten Rechtszug erhoben.

(4) ¹Wird ein Antrag oder eine Beschwerde zurückgenommen, bevor das Gericht entschieden hat, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr. ²Das gleiche gilt, wenn der Antrag oder eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird.

§ 194. Entscheidung über Einwendungen. (1) Über Einwendungen gegen den Ansatz von Kosten entscheidet stets der Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht.

(2) Die Entscheidung des Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht kann nicht angefochten werden.

Zehnter Teil. Die Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten. Die Tilgung

§ 195. Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen. (1) ¹Die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. ²Der Verurteilte wird auf Grund einer beglaubigten Abschrift der Urteilsformel, die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehen ist, in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht.

(2) Warnung und Verweis gelten mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

(3) ¹Die Geldbuße wird auf Grund einer von dem Vorsitzenden der Kammer des Berufsgerichts für Rechtsanwälte erteilten, mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen beglaubigten Abschrift der

Entscheidungsformel nach den Vorschriften vollstreckt, die für die Vollstreckung von Urteilen nach der Zivilprozeßordnung gelten. ²Sie fließt der Rechtsanwaltskammer zu. ³Die Vollstreckung wird von der Rechtsanwaltskammer betrieben.

(4) Die Beitreibung der Geldbuße wird nicht dadurch gehindert, daß der Rechtsanwalt nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschieden ist.

(5) ¹Das Verbot, als Vertreter und Beistand auf bestimmten Rechtsgebieten tätig zu werden, wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. ²In die Verbotsfrist wird die Zeit eines gemäß § 159 oder § 174 angeordneten vorläufigen Verbots eingerechnet.

§ 196. Beitreibung der Kosten. (1) Die Kosten, die in dem Verfahren vor dem Berufsgesicht für Rechtsanwälte entstanden sind, werden auf Grund des Festsetzungsbeschlusses entsprechend § 195 Absatz 3 beigetrieben.

(2) ¹Die Kosten, die vor dem Berufsgesichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht oder vor dem Senat für Anwaltsachen beim Obersten Gericht entstanden sind, werden nach den Vorschriften eingezogen, die für die Beitreibung der Gerichtskosten gelten. ²Die vor dem Berufsgesichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht entstandenen Kosten hat die für das Bezirksgericht zuständige Vollstreckungsbehörde beizutreiben, bei dem der Berufsgesichtshof für Rechtsanwaltsachen errichtet ist.

(3) § 195 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 197. Tilgung. (1) ¹Eintragungen in den über den Rechtsanwalt geführten Akten über eine Warnung sind nach fünf, über einen Verweis oder eine Geldbuße nach zehn Jahren zu tilgen. ²Die über diese berufsgesichtlichen Maßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den über den Rechtsanwalt geführten Akten zu entfernen und zu vernichten. ³Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren berufsgesichtlichen Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die berufsgesichtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Rechtsanwalt ein

Strafverfahren, ein berufsgerichtliches Verfahren schwebt, eine andere berufsgerichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt worden ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Rechtsanwalt als von berufsgerichtlichen Maßnahmen nicht betroffen.

(5) ¹Die Absätze 1 bis 4 gelten für Rügen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer entsprechend. ²Die Frist beträgt fünf Jahre.

(6) ¹Eintragungen über strafrechtliche Verurteilungen oder über andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer berufsgerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben, sowie Belehrungen der Rechtsanwaltskammer sind auf Antrag des Rechtsanwalts nach fünf Jahren zu tilgen. ²Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Elfter Teil. Anwälte aus anderen Staaten.

§ 198. Niederlassung. (1) Ein in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zugelassener Rechtsanwalt ist berechtigt, sich unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des Rechts des Heimatstaates und des internationalen Rechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen, wenn er auf Antrag in die für den Ort seiner Niederlassung zuständigen Rechtsanwaltskammer aufgenommen ist.

(2) ¹Für Rechtsanwälte, die in anderen Staaten zugelassen sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist. ²Der Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsanordnung Verfahren und Anforderungen zur Niederlassung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zugelassener Rechtsanwälte zu erlassen und die Gegenseitigkeit nach Absatz 2 festzustellen.

§ 199. Mitgliedschaft von Rechtsanwälten anderer Staaten in der Rechtsanwaltskammer. (1) ¹Über den Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer entscheidet die Landesjustizverwaltung. ²Dem Antrag ist

eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zum Rechtsanwaltsberuf beizufügen.

(2) ¹Für die Entscheidung über den Antrag, die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme in der Rechtsanwaltskammer gelten sinngemäß der Zweite Teil mit Ausnahme der §§ 4 bis 6, 13, 20 bis 25, 27 bis 31, der Dritte, Vierte, Sechste, Siebente, Neunte und Zehnte Teil dieses Gesetzes. ²Anstelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft als berufsgerichtliche Maßnahme tritt das Verbot, im Geltungsbereich dieses Gesetzes fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen; mit der Rechtskraft dieser Entscheidung verliert der Verurteilte die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer.

(3) ¹Der Rechtsanwalt muß in dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer, in die er aufgenommen ist, die Kanzlei einrichten. ²Er muß sich beim zuständigen Bezirksgericht registrieren lassen. ³Kommt der Rechtsanwalt diesen Pflichten nicht binnen drei Monaten nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach oder gibt er die Kanzlei auf, ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen.

(4) ¹Der Rechtsanwalt hat bei der Führung seiner Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat anzugeben. ²Er ist berechtigt im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung "Mitglied der Rechtsanwaltskammer" zu verwenden.

Zwölfter Teil. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Erster Abschnitt. Übergangsbestimmungen

§ 200. Bildung von Rechtsanwaltskammern. (1) Die Rechtsanwaltskammern werden innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes durch die in ihrem Bezirk niedergelassenen Rechtsanwälte gebildet.

(2) Der Minister der Justiz trifft mittels Rechtsanordnung notwendige Festlegungen zur Vorbereitung der Bildung der Rechtsanwaltskammern und zur Wahl ihrer Organe.

(3) Bis zur Bildung der Rechtsanwaltskammern nimmt der Minister der Justiz die ihnen obliegenden Aufgaben wahr.

§ 201. Wirksamkeit der Zulassungen. (1) Alle bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Zulassungen bleiben wirksam.

(2) Die Rechtsanwälte sind jedoch verpflichtet, sich innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes bei dem für ihren Sitz zuständigen Bezirksgericht registrieren zu lassen.

§ 202. Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung. (1) Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht entschieden sind, werden auf der Grundlage dieses Gesetzes bearbeitet und entschieden.

(2) Bis zur Bildung der Landesregierungen obliegt die Befugnis zur Zulassung von Rechtsanwälten dem Minister der Justiz.

(3) Mit der Bildung der Landesregierungen sind die Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft dort zu stellen.

§ 203. Berufspflichtverletzungen. (1) Die Ahndung von Berufspflichtverletzungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, erfolgt nach diesem Gesetz.

(2) Für Berufspflichtverletzungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, gilt die Verjährungsbestimmung der Verordnung vom 22. Februar 1990 über die Tätigkeit und Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis.

§ 204. Tätigkeit freiberuflicher Justitiare. (1) ¹Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassenen freiberuflich tätigen Justitiare mit eigener Praxis, sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. ²Ihnen ist eine entsprechende Zulassungsurkunde durch den Minister der Justiz auszustellen.

(2) Mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erlischt die Zulassung als freiberuflich tätiger Justitiar mit eigener Praxis.

§ 205. Ergänzende Vorschriften über den Rechtsschutz. (1) ¹Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, über die der Berufsgerichtshof

für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht entscheidet, auch dann angefochten werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist. ²Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Verwaltungsakts zu stellen. ³Er kann nur darauf gestützt werden, daß der Verwaltungsakt den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigte, weil er rechtswidrig sei. ⁴§ 35 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch zulässig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden worden ist. ²Der Antrag ist unbefristet zulässig.

(3) ¹Gegen die Entscheidung des Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht ist die Beschwerde an den Senat für Anwaltsachen beim Obersten Gericht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig, wenn der Berufsgerechtshof sie in der Entscheidung zugelassen hat. ²Der Berufsgerechtshof darf die Beschwerde nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entschieden hat.

(4) Für das Verfahren vor dem Berufsgerechtshof gelten die §§ 33 und 36 bis 37, für das Verfahren vor dem Senat für Anwaltsachen beim Obersten Gericht § 28 Absatz 4 bis 6, für die Kosten §§ 191 bis 194 entsprechend.

Zweiter Abschnitt. Schlußbestimmungen

§ 206. Inkrafttreten. (1) Das Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Gleichzeitig, treten soweit nicht Bestimmungen nach diesem Gesetz noch übergangsweise anzuwenden sind, außer Kraft:

1. Das Gesetz vom 17. Dezember 1980 über die Kollegien der Rechtsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 1),
2. das Musterstatut der Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik - Beschluß des Ministerrates vom 17. Dezember 1980 (GBl. I Nr. 1/1981 S. 4),
3. die Verordnung vom 22. Februar 1990 über die Tätigkeit und die Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis (GBl. I 1990 Nr. 17 S. 147),
4. die Verordnung vom 15. März 1990 über die Justitiare in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1990 Nr. 18 S. 171),

5. die Anordnung vom 18. Dezember 1980 über die Bestätigung des Statuts des Rechtsanwaltsbüros für internationale Zivilrechtsvertretungen (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 7),
6. die Anordnung vom 27. Februar 1981 über die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte (Dokumente und Informationen des Ministeriums der Justiz, B 1/1-81),
7. die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Justitiare in der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. April 1990 (GBl. I 1990 Nr. 25 S. 239) und
8. die Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Justitiare in der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. April 1990 (GBl. I 1990 Nr. 25 S. 240).

Kurrekturblatt zu Drucksache Nr. 194:

Seite 20 - § 44 (1) Satz 1

statt "Gesellschafter" "Geschäftsführer"

Seite 43 - § 107 Abs: 4

statt "Ehrengericht" "Berufsgericht"

(lt. Ministerium der Justiz)